5324

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang | Hannover, den 13. 2. 2013 | Nummer 6

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport

RdErl. 11. 12. 2012, Dienstanweisung für die Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister mit eigenem Aufsichtsbereich ... 108
21090

C. Finanzministerium

Gem. RdErl. 28. 1. 2013, Zuständigkeiten nach dem NBeamtVG; Festsetzung und Zahlung des Altersgeldes und des Hinterbliebenenaltersgeldes ... 112
20442

RdErl. 29. 1. 2013, Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung Feuerwehr ... 112
20441

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Bek. 25. 1. 2013, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2014 — 112

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

RdErl. 4. 1. 2013, Umsetzung des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, der Artikel 44 und 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 i. V. m. der TierSchlVO ... 115
78510

I. Justizministerium

Gem. RdErl. 28. 12. 2012, Niedersächsische Konzeption für die Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht (EAÜ) ... 117
33350

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bek. 18. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (IVG Caverns GmbH, Friedeburg) ... 137

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Bek. 25. 1. 2013, Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Nord, Landkreis Diepholz 137

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Bek. 4. 2. 2013, Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Umbau/Optimierung der Fischaufstiegsanlage am Wehr Lüchow in der Jeetzel ... 137

Bek. 7. 2. 2013, Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Mittellandkanalwasser und Einleitung von Kühl- und Betriebsabwasser in die Burgdorfer Aue; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 NWG ... 137

Bek. 7. 2. 2013, Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigten Betriebsabwasser in die Leine; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 NWG ... 144

Bek. 13. 2. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Innerste und des Kupferstranges im Landkreis Hildesheim und in der Stadt Hildesheim ... 144

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Bek. 4. 2. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ROFRACHT GmbH, Göttingen) ... 144

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 13. 2. 2013, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Krankenhaus Psychiatrie Wunstorf) ... 144

Stellenausschreibung ... 145

B. Ministerium für Inneres und Sport

Dienstanweisung für die Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister mit eigenem Aufsichtsbereich

RdErl. d. MI v. 11. 12. 2012 — B 23.12-13 202/4 —

— VORIS 21090 —

Bezug: a) RdErl. v. 10. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 764) — VORIS 21090 —
b) RdErl. v. 28. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1108) — VORIS 21021 —

1. Aufgaben

1.1 Aufgabenbereich

Die Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister (im Folgenden: RBM) sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des Landes. Die RBM sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem für die Brandschutzaufgaben zuständigen Dezernat der Polizeidirektion (PD). Die RBM wirken bei der Wahrnehmung folgender, den PD mit Bezugserlass zu b (Nummer 2.2.3 und Anlage 4 c) zugewiesener Aufgaben nach dem NBrandSchG mit:

— Beratung der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem NBrandSchG nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG,
— Überprüfung der Feuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 NBrandSchG,
— Erteilung von Weisungen an die Kommunen, Bestimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters und Übernahme der Einsatzleitung nach § 23 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG.

Das Aufgabengebiet der RBM umfasst

— in den kreisangehörigen Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr:

  den Bereich der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren;

— in den Landkreisen und kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr:

  den Bereich der diesen Gebietskörperschaften gemäß den §§ 2 und 3 Abs. 1 und 4 NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

Die RBM erfüllen ihre Aufgaben nach Maßgabe dieser Dienstanweisung.

Darüber hinaus wirken die RBM nach Weisung bei anderen dem Land obliegenden Aufgaben des Brandschutzes mit.

1.2 Aufgaben im Einsatzdienst

Die RBM nehmen — bei einer Untergliederung in Aufsichtsbereiche jeweils in ihrem Aufsichtsbereich — in dem in Nummer 1.2.1 genannten Umfang die dem Land obliegenden Einsatzaufgaben wie folgt wahr:

1.2.1 Maßnahmen bei besonderen Gefahrenlagen

Erscheint eine Maßnahme des Landes bei den in § 23 Abs. 4 NBrandSchG genannten Gefahrenlagen notwendig, unterrichten die RBM in geeigneter Form (Funk, Telefon, Fax usw.) unverzüglich die ihnen von der PD benannte Vorgesetzte oder den ihnen von der PD benannten Vorgesetzten und schlagen eine geeignete Maßnahme vor.

Ist eine Maßnahme des Landes unaufschiebbar und ein Bericht an die von der PD benannte Vorgesetzte oder den von der PD benannten Vorgesetzten nicht möglich, treffen die RBM die erforderlichen Anordnungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit selbst. Die RBM berichten der oder dem von der PD benannten Vorgesetzten unverzüglich über die getroffene Maßnahme.

Die RBM sollen bei Aufruf einer Besonderen Aufbauorganisation für größere Schadensereignisse durch die PD in die stabsmäßige Führungsorganisation eingebunden werden. Sie können als Verbindungsbeamtinnen oder Verbindungsbeamte zwischen der Einsatzleitung vor Ort und dem Stab der PD, als Fachberaterin oder Fachberater vor Ort oder als Fachberaterin oder Fachberater des Stabes der PD eingesetzt werden.

1.2.2 Benachrichtigung anderer Dienststellen

Die RBM veranlassen in den in Nummer 1.2.1 genannten Fällen, soweit erforderlich, die Benachrichtigung der Dienststellen und Organisationen, die hinzugezogen werden müssen.

1.2.3 Unfallverhütungsvorschriften

Die RBM achten auf die Einhaltung der im jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften.

1.2.4 Informationspflicht

Die RBM sollen bei Feuerwehreinsätzen von besonderer Bedeutung (z. B. Einsatz von Kreisfeuerwehrbereitschaften) anwesend sein und sich über den Einsatzablauf informieren.

1.2.5 Unterrichtungs- und Berichtspflicht

Über Großbrände, Hilfeleistungseinsätze größeren Umfangs und andere Feuerwehreinsätze von besonderer Bedeutung unterrichten die RBM unverzüglich ihre Vorgesetzte oder ihren Vorgesetzten (Nummer 2.2). Dem abschließenden Bericht (Muster siehe **Anlage**) ist eine kurze Stellungnahme über das Erfahrene beizufügen. Über Einsätze von besonderer Bedeutung soll in Dienstbesprechungen (Nummer 2.8) vorgetragen werden.

1.3 Aufsichtsaufgaben

1.3.1 Beratung der Landkreise und kreisfreien Städte ohne Berufsfeuerwehr

Die RBM beraten die Landkreise und kreisfreien Städte ohne Berufsfeuerwehr bei der Durchführung der ihnen nach § 3 Abs. 1 und 4 obliegenden Aufgaben in dem in Nummer 1.1 genannten Umfang. Dies gilt insbesondere für die zweckmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Feuerwehrtechnischen Zentralen, die Beschaffung von geeigneten Feuerwehrfahrzeugen und feuerwehrtechnischem Gerät sowie für die Löschwasserversorgung.

1.3.2 Überprüfung der Landkreise und kreisfreien Städte ohne Berufsfeuerwehr

Die RBM überprüfen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 NBrandSchG in regelmäßigen Abständen die Landkreise und kreisfreien Städte ohne Berufsfeuerwehr daraufhin, ob sie ihre Pflichtaufgaben (gemäß den §§ 2, 3 Abs. 1 und 4 sowie § 6 NBrandSchG) erfüllen (Nummer 2.6). Das gilt insbesondere für die Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren in den Landkreisen und kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr. Die RBM wirken darauf hin, dass die von der NABK bereitgestellten Lehrgangsplätze im zugeteilten Umfang in Anspruch genommen werden.

1.3.3 Ausrüstung und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren in kreisangehörigen Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr

Die RBM achten darauf, dass die geeignete Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr vorgehalten wird und die Einsatzbereitschaft jederzeit gewährleistet ist.

Die RBM wirken darauf hin, dass die Landkreise mit ihren Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern, Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleitern die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr nach Maßgabe ihrer Dienstanweisung regelmäßig überprüfen.

Die RBM wirken darauf hin, dass sich deren Überprüfung insbesondere darauf erstreckt, dass

— sich die Schutzkleidung sowie die persönliche Ausstattung der Angehörigen der Einsatzabteilung in vorschriftsmäßigem Zustand befinden;

— die Sollstärke der Feuerwehren sowie die Verteilung der Dienstgrade auf ihre Mitglieder der FwVO entsprechen;

— die Gliederung der Feuerwehren in taktische Einheiten dem nach den örtlichen Verhältnissen festgestellten Bedarf entspricht;

— Mitgliederzahl sowie Altersaufbau der Feuerwehren auch künftigen Anforderungen gerecht werden;

— sich die Fernmelde- und Alarmierungsanlagen, die Feuerwehrfahrzeuge und feuerwehrtechnischen Geräte sowie die Feuerwehrhäuser in betriebssicherem Zustand befinden;

— die Grundversorgung mit Löschwasser gesichert ist;

— die Feuerwehren ausreichend und regelmäßig Aus- und Fortbildung nach der FwDV 2 — siehe Bezugserlass zu a und Übungen (§§ 2 und 3 NBrandSchG) durchführen;

— die nachbarschaftliche Löschhilfe und deren Alarmierung zweckentsprechend geregelt sind.

In Einzelfällen überprüft sie oder er gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 NBrandSchG die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft (vgl. auch Nummer 2.6).

1.3.4 Teilnahme an Feuerwehrveranstaltungen

Die RBM sollen an dienstlichen und sonstigen Veranstaltungen (Dienstbesprechungen der Orts- und Gemeindebrandmeisterinnen und Orts- und Gemeindebrandmeister auf Landkreisebene, Leistungswettbewerbe, Jubiläen, Ehrungen usw.) der Feuerwehren, die für ihre Aufsichtsbereiche von besonderer Bedeutung sind, teilnehmen.

1.3.5 Dienstbesprechungen

Die RBM führen in regelmäßigen Abständen — mindestens zweimal im Jahr — Dienstbesprechungen durch. Zur Durchführung im Einzelnen vgl. Nummer 2.8.

1.3.6 Unterrichtungspflicht

Die RBM unterrichten die für den Brandschutz zuständige Dezernentin oder den für den Brandschutz zuständigen Dezernenten der PD unverzüglich über alle Angelegenheiten des Brandschutzes, die von besonderer Bedeutung sind.

2. Ausführung des Dienstes

2.1 Allgemeine Vorschriften

Die RBM beachten bei der Ausübung des Dienstes den Geschäftsverteilungsplan und die Geschäftsordnung der PD sowie ergänzende Anordnungen der PD.

2.2 Vorgesetzte

Unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der oder des RBM ist die Leiterin oder der Leiter des für die Brandschutzaufgaben zuständigen Dezernats.

2.3 Dienstlicher Schriftverkehr

Die RBM verwenden im dienstlichen Schriftverkehr den Kopfbogen der PD; sie fügen ihrer Unterschrift die Amtsbezeichnung bei.

2.4 Geschäftsbedarf

Der Geschäftsbedarf wird durch die ihnen von der PD bereitzustellenden Räumlichkeiten, Materialien und Benutzungsmöglichkeiten gedeckt, soweit der Aufwand nicht mit der Entschädigung abgegolten ist.

2.5 Dienstreisen

Die RBM führen Dienstreisen in ihrem Aufsichtsbereich ohne besondere Genehmigung in der Regel mit ihrem eigenen Kraftfahrzeug durch. Die hierbei anfallenden Reisekosten sind mit der monatlich nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes zu zahlenden Entschädigung abgegolten. Notwendige Dienstreisen zur NABK, Standorte Celle und Loy, zu den örtlich zuständigen PD, dem MI und im Vertretungsfall in benachbarte Aufsichtsbereiche sind pauschal genehmigt; anfallende notwendige Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet. Andere Dienstreisen sind gemäß Geschäftsverteilung der PD zur Genehmigung vorzulegen.

2.6 Überprüfung

Die in den Nummern 1.3.2 und 1.3.3 genannten Überprüfungen sind 14 Tage vorher dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ohne Berufsfeuerwehr anzuzeigen. Die zuständige Kreisbrandmeisterin oder der zuständige Kreisbrandmeister bzw. die zuständige Gemeindebrandmeisterin oder der zuständige Gemeindebrandmeister ist zu verständigen. Bei der Überprüfung von Gemeindefeuerwehren ist entsprechend zu verfahren.

Überprüfungen ohne vorherige Ankündigung können durchgeführt werden, wenn erhebliche Zweifel an der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr bestehen.

2.7 Mängelberichte

Über festgestellte Mängel oder Fehler und Verstöße gegen Vorschriften, Richtlinien usw. ist umgehend — spätestens zwei Wochen nach der Überprüfung — die oder der Vorgesetzte zu informieren.

2.8 Dienstbesprechungen

Dienstbesprechungen sind mindestens mit den jeweiligen Feuerwehrführungskräften der kommunalen Gebietskörperschaften (Kreisbrandmeisterin und Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterin oder Abschnittleiter Freiwilliger Feuerwehren einschließlich des in § 21 Abs. 9 NBrandSchG genannten Personenkreises, Leiterinnen oder Leiter der Berufsfeuerwehren, Gemeindebrandmeisterinnen oder Gemeindebrandmeister der kreisfreien Städte, Leiterinnen oder Leiter der Hauptberuflichen Wachbereitschaften — soweit sie nicht bereits als Gemeindebrandmeisterinnen oder Gemeindebrandmeister berücksichtigt sind) durchzuführen, die zum Aufsichtsbereich einer oder eines RBM gehören. Sie sind zeitlich und inhaltlich zwischen der oder dem RBM und der Brandschutzdezernentin oder dem Brandschutzdezernenten abzustimmen. Die Einladung ist auch den Landkreisen oder den Gemeinden sowie dem MI unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig (14 Tage vorher) zuzuleiten. Über Inhalt und Ergebnis der Dienstbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem MI vorzulegen ist.

2.9 Vertretungsregelung, ständige Erreichbarkeit

Die RBM vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig. In einem Vertretungsplan sind ggf. unter Einbeziehung der RBM einer angrenzenden PD Vertretungsregelungen auch für den Fall aufzunehmen, dass die vorgesehene Vertreterin oder der vorgesehene Vertreter ebenfalls verhindert ist.

Die RBM und im Vertretungsfall deren Vertreterinnen oder Vertreter haben eine kurzfristige Erreichbarkeit sicherzustellen.

3. Organisation der Aufsichtsbereiche

Im Bereich des abwehrenden Brandschutzes wurden gemäß § 6 Abs. 3 NBrandSchG die nachstehend beschriebenen Aufsichtsbereiche des Landes eingerichtet:

Polizeidirektion Braunschweig

Aufsichtsbereich Braunschweig:

Landkreis Gifhorn

Landkreis Goslar

Landkreis Helmstedt

Landkreis Peine

Landkreis Wolfenbüttel

Stadt Braunschweig

Stadt Salzgitter

Stadt Wolfsburg;

Polizeidirektion Göttingen

Aufsichtsbereich Göttingen 1:
Landkreis Hameln-Pyrmont
Landkreis Holzminden
Landkreis Nienburg
Landkreis Schaumburg;

Aufsichtsbereich Göttingen 2:
Landkreis Hildesheim
Landkreis Northeim
Landkreis Osterode
Landkreis Göttingen mit Stadt Göttingen;

Polizeidirektion Lüneburg

Aufsichtsbereich Lüneburg 1:
Landkreis Harburg
Landkreis Heidekreis
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Stade;

Aufsichtsbereich Lüneburg 2:
Landkreis Celle
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Landkreis Lüneburg
Landkreis Uelzen;

Polizeidirektion Oldenburg

Aufsichtsbereich Oldenburg 1:
Landkreis Ammerland
Landkreis Cloppenburg
Landkreis Friesland
Landkreis Oldenburg
Landkreis Vechta
Landkreis Wesermarsch
Stadt Delmenhorst
Stadt Oldenburg
Stadt Wilhelmshaven;

Aufsichtsbereich Oldenburg 2:
Landkreis Cuxhaven
Landkreis Diepholz
Landkreis Osterholz
Landkreis Verden;

Polizeidirektion Osnabrück

Aufsichtsbereich Osnabrück 1:
Landkreis Aurich
Landkreis Leer
Landkreis Wittmund
Stadt Emden;

Aufsichtsbereich Osnabrück 2:
Landkreis Emsland
Landkreis Grafschaft Bentheim
Landkreis Osnabrück
Stadt Osnabrück.

Für jeden eingerichteten Aufsichtsbereich wird von der zuständigen PD eine oder ein RBM bestellt. Im Bereich der PD Hannover soll die Funktion einer oder eines RBM durch die Regionsbrandmeisterin oder den Regionsbrandmeister wahrgenommen werden. Bei Angelegenheiten in eigener Sache nimmt die PD Hannover diese Aufgaben selbst wahr.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Polizeidirektionen
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Nachrichtlich:
An die
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 6/2013 S. 108

Anlage

Einsatzinformation

Meldung Nr.:	Seite(n):	Datum:	Uhrzeit: (MEZ/MESZ)
Einsatzort: (einschließlich LK/krsfr. Stadt)			Einsatzleiter:
ggf. UTM-Koordinaten:			

Ereignis:

Unwetter:
☐ Sturm ☐ Hochwasser ☐ Überschwemmung ☐ Schneenotstand

Verkehrsunfall:
☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straße ☐ Schiff

ABC-Lage:
☐ Gefahrstoff-/Gutunfall ☐ radioaktiver Stoff ☐ biologischer Stoff

– Freisetzung in ☐ Boden ☐ Wasser ☐ Luft
– UN-Nummer: Stoffname:
– Windgeschwindigkeit: m/s
– Windrichtung: ☐ N ☐ NO ☐ O ☐ SO ☐ S ☐ SW ☐ W ☐ NW

Explosion:
☐ Wohnhaus ☐ Betrieb ☐ Störfallbetrieb ☐ Sonstiges

Großbrand:
☐ Betrieb ☐ Kernkraftwerk ☐ Verkehrs-/Versorgungsanlage

Sonstiges:

Eingesetzte Kräfte

Organisation	Bezeichnung	Stärke

Besondere Einsatzmittel

Eingeleitete Maßnahmen (ggf. Fortsetzung auf Seite 2)

Besondere Gefahren (ggf. Fortsetzung auf Seite 2)

Personenschäden

Tote	Verletzte	Verschüttete	Vermisste

Sachschäden

Besondere Hinweise (ggf. Fortsetzung auf Seite 2)

Lage unter Kontrolle:	☐ ja ☐ nein	Ende der Gefährdung:	Datum	Uhrzeit

Einsatzinformation — Seite 2 (zu Meldung Nr.)

C. Finanzministerium

Zuständigkeiten nach dem NBeamtVG; Festsetzung und Zahlung des Altersgeldes und des Hinterbliebenenaltersgeldes

Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. Min. v. 28. 1. 2013 — 23-20 04/03 —

— VORIS 20442 —

Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Zahlung des Altersgeldes und des Hinterbliebenenaltersgeldes nach dem Abschnitt X NBeamtVG wird nach § 56 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 85 Abs. 1 Nr. 3 NBeamtVG auf die OFD übertragen.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Auskünften nach § 87 NBeamtVG wird auf die OFD übertragen.

Der Verzicht auf den Anspruch auf Altersgeld nach § 81 Abs. 3 Satz 1 NBeamtVG ist gegenüber der OFD zu erklären. Die Frist nach § 81 Abs. 3 Satz 1 NBeamtVG ist auch gewahrt, wenn die Erklärung gegenüber der obersten Dienstbehörde der oder des Altersgeldberechtigten oder gegenüber der zuletzt zuständigen Personalstelle abgegeben wird.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2013 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:
An die
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 6/2013 S. 112

Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung Feuerwehr

RdErl. d. MF v. 29. 1. 2013 — 25 11 63 —

— VORIS 20441 —

Aufgrund des § 63 BBesG in der bis zum 31. 8. 2006 geltenden Fassung vom 6. 8. 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. 7. 2006 (BGBl. I S. 1466), werden Anwärterinnen und Anwärtern in der Fachrichtung Feuerwehr der Laufbahngruppe 1 im zweiten Einstiegsamt und in der Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 50 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Kommunen
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 6/2013 S. 112

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2014 —

Bek. d. MS v. 25. 1. 2013 — 501.11-21205.1.14.1 —

Bezug: RdErl. v. 20. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 699), geändert durch RdErl. v. 8. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 997)
— VORIS 21075 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Sanierungsaufwands und des Sanierungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV Städtebauförderung ist noch nicht geschlossen. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2014 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —; siehe Bezugserlass).

Für das mit dem Programmjahr 2012 ausgelaufene Programm „Sanierung und Entwicklung“ (sog. Normalprogramm) können Anmeldungen, soweit sie auf die Bereitstellung weiterer Städtebauförderungsmittel zielen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Anmeldungen zur Fortschreibung des Programms (Meldung von zweckgebundenen Einnahmen zur Erhöhung des Kostenrahmens und sog. „0-Meldungen“) sind jedoch weiterhin bis zum förderungsrechtlichen Abschluss der jeweiligen Gesamtmaßnahme vorzulegen.

Die Anmeldungen sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 1. 6. 2013** beim MS (über die jeweilige Regierungsvertretung) einzureichen.

Zu den in das Städtebauförderungsprogramm 2013 aufgenommenen Gesamtmaßnahmen sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter http://staedtebaufoerderung.is44.de) zu

erfassen. Hierzu ergeht unabhängig von der Programmfortschreibung zu gegebener Zeit noch eine gesonderte Aufforderung.

1. Erläuterungen

Die Städtebauförderung gliedert sich in folgende Programme:

a) Soziale Stadt — Investitionen im Quartier

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem Entwicklungsbedarf gefördert. Das sind Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines integrierten Entwicklungskonzepts i. S. einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadterneuerungsgebiet (§ 171 e BauGB) durchgeführt wird.

Förderfähig sind vorrangig Gesamtmaßnahmen von Kommunen, die im Fördergebiet für weitere ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen, zudem sind darin Aussagen zur langfristigen Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu treffen.

b) Stadtumbau West

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen der Anpassung zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in solchen Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Derartige Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist, oder wenn die allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung nicht erfüllt werden. Hierzu gehören auch die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von ehemals militärisch genutzten Flächen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadtumbaugebiet (§§ 171 a bis 171 d BauGB) durchgeführt wird.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Sofern dieses Entwicklungskonzept gesamtstädtische Belange nicht beinhaltet, ist es in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

c) Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ stärkt die zentralen Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand betroffen oder bedroht sind. Es werden Gesamtmaßnahmen gefördert, die der Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte und Ortsteilzentren als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben dienen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) durchgeführt wird.

Förderfähig sind überwiegend investive Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung des öffentlichen Raumes oder zur Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung) oder für Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung.

Förderfähig sind auch Leistungen Beauftragter.

Weitere nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten i. S. von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung dienen.

Das Programm hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2015. Bis dahin soll seitens des Bundes eine Evaluierung des Programms erfolgen.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

d) Städtebaulicher Denkmalschutz

Mithilfe des Programms sollen insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage gesichert und erhalten werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die auf der Grundlage einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Die Gesamtmaßnahme kann auch als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB), zu deren Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört, durchgeführt werden. Die untere Denkmalschutzbehörde ist frühzeitig von den Gemeinden zu beteiligen.

Unter dieser Voraussetzung sind insbesondere förderfähig:

- Maßnahmen zur Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- die Leistungen von Sanierungsträgern zur Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen.

In Ausnahmefällen kann auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles berücksichtigt werden.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen. **Dies gilt auch für die Fortsetzungsmaßnahmen, die bereits in vorangegangenen Programmjahren aufgenommen worden sind und noch kein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept vorgelegt haben.**

e) Kleinere Städte und Gemeinden

Die Fördermittel des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden“ werden zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge eingesetzt. Förderfähig sind vorrangig überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte oder Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten oder kleinere Städte in Abstimmung mit ihrem Umland in dünn besiedelten, ländlichen Räumen, deren öffentliche Infrastruktur der Daseinsvorsorge durch die Folgen des demografischen Wandels sowie des durch Abwanderung entstehenden Bevölkerungsrückgangs gefährdet ist. Dadurch soll langfristig ein effizientes Angebot zur Vermeidung von Doppelstrukturen entstehen. Die Ziele und Strategien ländlicher/regionaler Entwicklungskonzepte (ILEK, Leader — REK), insbesondere zur Daseinsvorsorge, sollen dabei berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen auch die Ziele des zwischen dem Land Niedersachsen und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Zukunftsvertrages nachhaltig unterstützt werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Die Fördergebiete sind räumlich abzugrenzen. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebiets als Fördergebiet ist nicht zulässig. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Unter diesen Voraussetzungen werden die Fördermittel vorrangig eingesetzt für investitionsvorbereitende Maßnahmen wie

— die Erarbeitung und Fortschreibung eines interkommunal oder überörtlich verbindlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts der öffentlichen und privaten Infrastruktur der Daseinsvorsorge. Darin sollen durch Koordinierung und Bündelung auch anderer Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten insbesondere integrierte Lösungsstrategien zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung sowie zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten aufgezeigt werden;

— die Bildung interkommunaler Netzwerke oder Stadt-Umland-Vernetzungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Prozesse der Diskussion, Abstimmung und Entscheidung über interkommunal oder überörtlich integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepte) einschließlich Bürgerbeteiligung.

Darüber hinaus werden Fördermittel unter den genannten Voraussetzungen für Investitionen zur Anpassung der kommunalen städtebaulichen Infrastruktur an die veränderte Nachfragestruktur aufgrund zurückgehender Bevölkerung und des Rückzugs öffentlicher und privater Anbieter, die in der interkommunalen oder überörtlichen Abstimmung gemeinsam als dauerhaft erforderlich benannt sind, eingesetzt.

Das Programm hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2018. Eine Zwischenevaluierung des Programms ist für das Jahr 2014 vorgesehen.

Voraussetzung für die Förderung investiver Gesamtmaßnahmen ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes interkommunal oder überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in eine ggf. bereits vorhandene räumliche Planung einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Im Gegensatz zum Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ (Absatz 1 Buchst. e) ist die erstmalige Erarbeitung der für die Programme „Soziale Stadt — Investitionen im Quartier“ (Absatz 1 Buchst. a), Stadtumbau West“ (Absatz 1 Buchst. b), „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (Absatz 1 Buchst. c) und „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (Absatz 1 Buchst. d) erforderlichen „integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte“ — wie bisher — nicht förderfähig. In diesen Programmen ist lediglich die Fortschreibung der Konzepte nach Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm förderfähig. Die „Vorbereitenden Untersuchungen“ sind auch weiterhin nicht förderfähig.

Städtebauförderungsmittel dürfen nicht zum Abriss von Denkmälern eingesetzt werden.

2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2014 sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS (www.ms.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung.

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Städtebauförderungsprogramm 2014 werden zu gegebener Zeit vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung freigeschaltet.

Mit der Anmeldung neuer Maßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

— Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung

Hinweis: Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen ist nur im Fall einer Aufnahme der neu angemeldeten Maßnahme in das Städtebauförderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten;

— Erfassungsbogen (Download);

— Beschluss des Rates (für die in Nummer 1 Abs. 1 Buchst. a bis d aufgeführten Programme)

a) über die Absicht der Gemeinde, die in dem Antrag bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen. Hat die Gemeinde bereits über die Festlegung des Erneuerungsgebietes beschlossen, so ist dieser Beschluss beizufügen. Sofern im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ bereits eine Erhaltungssatzung für das Gebiet vorliegt, ist diese beizufügen;

b) über die Bereitschaft der Gemeinde, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme aufzubringen;

— Ratsbeschlüsse der Netzwerk bildenden Städte oder Gemeinden (für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ — Nummer 1 Abs. 1 Buchst. e)

a) über die Absicht, ein interkommunal oder überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept zu erstellen oder die in dem Antrag bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen,

b) über die Bereitschaft, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung des interkommunal oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts oder der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme gemeinsam aufzubringen,

c) über die Festlegung der Federführung einer teilnehmenden Netzwerk bildenden Gemeinde zur Antragstellung und in der Eigenschaft als Fördermittelempfängerin;

— integriertes (städtebauliches) Entwicklungskonzept gemäß programmspezifischer Anforderung in Nummer 1 Abs. 1 Buchst. a bis e (für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ — Nummer 1 Abs. 1 Buchst. e — nur bei direkter Beantragung der Förderung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme erforderlich);

— für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ (Nummer 1 Abs. 1 Buchst. e) eine interkommunal oder überörtlich erarbeitete Entwicklungsstrategie zur nachhaltigen Anpassung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge bei Beantragung der Förderung zur Konzepterstellung;

— im Fall der vorgesehenen Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme als Sanierungsmaßnahme der Bericht über das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen;

— Bericht über bereits begonnene Maßnahmen;

— die erstmalig erstellte oder fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB;

— sofern die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 BauGB durchgeführt werden soll, ein Bestandsverzeichnis gemeindeeigener Grundstücke im Gebiet der vorgesehenen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (entsprechende Verwendung des Downloads „Bestandsverzeichnis“);

— Karte mit der räumlichen Abgrenzung der beabsichtigten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. beim Städtebaulichen Denkmalschutz ggf. Karte mit dem Gebiet der Erhaltungssatzung. Andere von Bund oder Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus, sind zu kennzeichnen;

— Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde;

— Stellungnahme des Landkreises zu der Betroffenheit der öffentlichen Belange, für die seine Zuständigkeit gegeben ist (bei kreisangehörigen Gemeinden);

— im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (Nummer 1 Abs. 1 Buchst. d): Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover;

— im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ (Nummer 1 Abs. 1 Buchst. e): Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Podbielskistraße 331, 30659 Hannover (jeweils zuständige Regionaldirektion).

Sofern sich bei neuen Maßnahmen, die bereits zur Aufnahme in das Förderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2013 — angemeldet worden sind, nur unwesentliche Änderungen ergeben, bedarf es lediglich der Vorlage des aktuellen Anmeldeformulars und des Erfassungsbogens.

Der Anmeldung von Fortsetzungsmaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

— Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung

Hinweis: Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen ist erst nach Freischaltung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung möglich;

— Erfassungsbogen (Download);

— integriertes (städtebauliches) Entwicklungskonzept gemäß programmspezifischer Anforderung in Nummer 1 Abs. 1 Buchst. a bis e (soweit noch nicht vorgelegt) bzw. die zur Aktualisierung ggf. erfolgte Fortschreibung des bereits vorgelegten (städtebaulichen) Entwicklungskonzepts;

— Bericht über den Stand der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (Download);

— die ggf. fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB;

— sofern die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 BauGB durchgeführt wird, ein Bestandsverzeichnis der Grundstücke, die der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt bzw. in das Treuhandvermögen überführt worden sind (Download);

— Karte mit der räumlichen Abgrenzung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. ggf. Karte mit dem Gebiet der Erhaltungssatzung beim Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“. Vorgesehene Ergänzungen, Erweiterungen oder Einschränkungen des Förderungsgebietes gegenüber dem im Programmjahr 2013 anerkannten Gebiet sind kenntlich zu machen. Die geplanten Ergänzungen und Erweiterungen sind zu begründen. Die zu erwartenden Mehrkosten und deren Finanzierung sind zu erläutern. Beabsichtigte Gebietseinschränkungen sowie damit evtl. verbundene Kosteneinsparungen im Hinblick auf den Gesamtkostenrahmen sind ebenfalls darzulegen. Andere vom Bund oder vom Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen.

3. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen).

An die
Region Hannover, Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 6/2013 S. 112

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Umsetzung des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, der Artikel 44 und 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 i. V. m. der TierSchlVO

RdErl. d. ML v. 4. 1. 2013 — 203-4220-86 —

— VORIS 78510 —

Zur Umsetzung des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1; 2007 Nr. L 204 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 563/2012 der Kommission vom 27. 6. 2012 (ABl. EU Nr. L 168 S. 24), der Artikel 44 und 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10. 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EU Nr. L 300 S. 1), geändert durch die Richtlinie (EU) Nr. 2010/63 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 9. 2010 (ABl. EU Nr. L 276 S. 33), und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. 9. 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. EU Nr. L 303 S. 1), i. V. m. der TierSchlV vom 20. 12. 2012 (BGBl. I S. 2982), werden folgende Hinweise gegeben:

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Betrieben nach den o. g. rechtlichen Vorgaben liegt grundsätzlich bei den kommunalen Behörden. Für die Zulassung von Lebensmittelbetrieben sowie die Zulassung und Überwachung von Verarbeitungsbetrieben für Materialien der Kategorien 1 und 2 (Beseitigung tierischer Nebenprodukte) und von Futtermittelbetrieben ist das LAVES zuständig.

Sowohl im Lebensmittelbereich als auch im Bereich tierischer Nebenprodukte sind kontinuierlich ablaufende automatisch gesteuerte Prozesse der Herstellung oder Behandlung von den zuständigen Überwachungsbehörden zu bewerten, zu validieren und zu verifizieren.

Im Rahmen der behördlichen Überwachung steht das LAVES den kommunalen Überwachungsbehörden im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis mit technischer Beratung durch seine technischen Sachverständigen zur Verfügung bei

— der Überprüfung technischer Anlagen oder Einrichtungen

— der Beurteilung technischer Zusammenhänge sowie

— technischen Fragestellungen.

Das fachliche Spektrum der technischen Sachverständigen ergibt sich aus **Anlage 1**. Eine Übersicht zu den genannten Aufgaben ist unter Angabe der Rechtsgrundlagen in **Anlage 2** beigefügt.

Die Feststellungen der Überprüfungen durch die technischen Sachverständigen werden schriftlich festgehalten. Eine Bewertung von festgestellten Mängeln erfolgt nach **Anlage 3**. Der Prüfbericht wird unverzüglich an die für die laufende Überwachung und den Vollzug zuständige Behörde weitergeleitet, die diesen Bericht in das Gesamtergebnis der Kontrolle und die ggf. zu veranlassenden Maßnahmen sowie die Risikobewertung und Festlegung von Kontrollfrequenzen mit einbezieht.

Soweit der Bericht Auswirkungen auf die Zulassung von Betrieben hat, für die das LAVES zuständig ist, fließen die Berichte der technischen Sachverständigen auch in dieses Verfahren mit ein.

Die Terminierung der Überprüfungen im Rahmen der laufenden Überwachung erfolgt durch die kommunalen Überwachungsbehörden in Abstimmung mit den technischen Sachverständigen des LAVES.

Im Rahmen der Umsetzung des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, der Artikel 44 und 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 i. V. m. der TierSchlVO werden die kommunalen Überwachungsbehörden gebeten, die Fachkompetenz der technischen Sachverständigen des LAVES in Anspruch zu nehmen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 6/2013 S. 115

Anlage 1

Aufgaben und Leistungen der technischen Sachverständigen

Lebensmittelüberwachung

— Technische Abnahmen und Überprüfungen von Erhitzungseinrichtungen in Betrieben der Lebensmittelwirtschaft
  — Rahm- und Milcherhitzungseinrichtungen (Molkereien, Käsereien)
  — Dauerpasteurisierungseinrichtungen (Hofmolkereien)
  — Eierpasteurisierungseinrichtungen
  — Fruchtsafterhitzer
  — Erhitzungseinrichtungen in der Eiscremeindustrie
  — Autoklaven in der Fleischverarbeitung
— Technische Abnahmen und Überprüfungen von Lebensmittelbehandlungsanlagen
  — Anlagen zur Gewinnung von Mineralwasser
  — Lebensmittelblutgewinnungsanlagen
  — Fettschmelzen
  — Verpackungsanlagen von Lebensmitteln
  — Anlagen in der Feinkostindustrie
  — Anlagen zur Reinigung und Desinfektion von Lebensmittelbehandlungsanlagen
— Technische Überprüfungen von Lüftungseinrichtungen in Lebensmittelverkaufsstätten, Großküchen etc.
— Erarbeitung von Kontrollmechanismen zur transparenten Darstellung von Prozessabläufen
— Unterstützung bei der Verifizierung von HACCP-Systemen und der Überprüfung der Eigenkontrollsysteme bezüglich technischer Prozessabläufe
— Unterstützung der zuständigen Behörden im Rahmen von Zulassungsverfahren
— Sonstige Anlagen und Verfahren

Tierseuchenbekämpfung/Beseitigung tierischer Nebenprodukte

— Technische Abnahmen und Überprüfungen von Anlagen zur thermischen Behandlung tierischer Nebenprodukte
  — Sterilisationsanlagen von Verarbeitungsbetrieben (Rührwerksautoklaven)
  — Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen
  — Verbrennungsanlagen in Tierkrematorien
  — Blutmehltrocknungsanlagen
  — Autoklaven für Heimtierfutter
  — Trocknungsanlagen für Heimtierfutter
  — Hygienisierungseinrichtungen von Biogasanlagen
  — Hygienisierungseinrichtungen von Kompostwerken
— Technische Bewertung von Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen
— Erarbeitung von Kontrollmechanismen zur transparenten Darstellung von Prozessabläufen bei der Beseitigung tierischer Nebenprodukte
— Unterstützung bei der Verifizierung von HACCP-Systemen und der Überprüfung der Eigenkontrollsysteme bezüglich technischer Prozessabläufe
— Technische Unterstützung bei Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen
— Unterstützung der zuständigen Behörden im Rahmen von Zulassungsverfahren
— Sonstige Anlagen und Verfahren

Tierschutz

— Technische Abnahmen und Überprüfungen von Betäubungsanlagen für Schlachttiere
  — Elektrische Betäubungsanlagen für Schlachtschweine (Restrainer, voll- und halbautomatische Betäubungszangen, manuell eingesetzte Transformatoren und Zangen
  — Elektrische Betäubungsanlagen für Schlachtgeflügel (Wasserbadbetäubungsanlagen)
  — Elektrische Betäubungsanlagen für Fische (Aale, Karpfen, Forellen)
  — Gasbetäubungsanlagen für Schlachtschweine
  — Gasbetäubungsanlagen für Schlachtgeflügel (CAS-Systeme)
  — Anlagen zur Tötung von Eintagsküken
  — Anlagen zur Betäubung bzw. Tötung von Nerzen, Chinchillas, Kaninchen
  — Anlagen zur Betäubung bzw. Tötung von Rindern
— Technische Überprüfung von Anlagen in Tierhaltungseinrichtungen
  — Technische Erfassung und Bewertung von Stallklimaparametern
  — Lüftungs-, Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen in Tierhaltungen
  — Alarmierungseinrichtungen in Tierhaltungen
  — Lüftungsanlagen, Heizvorrichtungen auf Tiertransportfahrzeugen
— Technische Abnahmen und Überprüfungen von Anlagen zur Tötung von Tieren im Tierseuchenfall
— Technische Unterstützung bei Tiertötungsaktionen im Seuchenfall
— Kalibrierung und technische Überprüfung von Anlagen, die im Seuchenfall zum Einsatz kommen (Gasanalysegeräte, Transformatoren, Fixierungseinrichtungen)
— Sonstige Anlagen und Verfahren

Futtermittelüberwachung

— Technische Abnahmen und Überprüfungen von Anlagen in denen Futtermittel be- bzw. verarbeitet werden

Anlage 2

Übersicht zur technischen Überprüfung von Anlagen, in denen nach Artikel 10 Abs. 2 Buchst. h und i der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Kontrollen der zuständigen Behörde zur Nachprüfung von Messungen der Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer sowie nach den Bestimmungen für Tierschutz und Tiergesundheit vorzunehmen sind

Technische Anlage	Rechtsgrundlage für die Überwachung	Anlage/Einrichtung/ Betriebstyp
Erhitzungseinrichtungen in der Lebensmittelwirtschaft	Artikel 3 Abs. 1 i. V. m. Artikel 10 der VO (EG) Nr. 882/2004 i. d. F. vom 27. 6. 2012 i. V. m. § 3 AVV LmH	Milcherhitzer, Autoklaven und andere Anlagen
thermische Behandlung von tierischen Nebenprodukten	Artikel 44 und 45 der VO (EG) Nr. 1069/2009 sowie § 12 TierNebG i. V. m. ZustVOTier	Verarbeitungsbetriebe Kategorie 1, 2 und 3, Biogas- und Kompostanlagen mit Hygienisierung, Pasteurisierungsanlagen und sonstige technische Anlagen
Betäubungs- und Tötungsanlagen	§ 16 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG i. V. m. TierSchlV und Richtlinie 93/119/EG	
Stallklimaeinrichtungen	§ 16 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG i. V. m. TierSchNutztV und Richtlinie 98/58/EG	insbesondere Anlagen nach dem BImSchG
andere technische Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Lebens- und Futtermitteln	Artikel 3 Abs. 1 i. V. m. Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 i. d. F. vom 27. 6. 2012	z. B. Beleuchtungs-, Misch-, Filtrations-, Abfüllanlagen, Pasteure

Anlage 3

Bewertung von durch die technischen Sachverständigen festgestellten Mängeln

☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4
Anforderungen erfüllt	geringe Mängel	bedeutende Mängel	schwerwiegende Mängel	KO-Bewertung

— Stufe 0 (Anforderungen erfüllt)

— Stufe 1 (geringe Mängel)

Mängel führen zu keiner nachteiligen Beeinflussung der Produkt- und Verfahrenssicherheit.

— Stufe 2 (bedeutende Mängel)

Die Produktsicherheit ist noch gegeben. Bei Nichtabstellung des Mangels ist das Risiko für eine Gefährdung der Produkt- und Verfahrenssicherheit wahrscheinlich.

— Stufe 3 (schwerwiegende Mängel)

Mängel bei dieser Bewertung können zu einer Gefahr werden.

— Stufe 4 (KO-Bewertung)

Die Produkt- und Verfahrenssicherheit ist grundsätzlich nicht mehr gegeben.

I. Justizministerium

Niedersächsische Konzeption für die Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht (EAÜ)

Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS v. 28. 12. 2012 — 4263-403. 217 —

— VORIS 33350 —

1. Das als **Anlage** beigefügte Konzept zur Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht (EAÜ) wird für verbindlich erklärt.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An
die Polizeibehörden und -dienststellen
die Oberlandesgerichte und Landgerichte
die Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten
die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
den Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen
die Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten
die Jugendanstalt Hameln
das Bildungsinstitut des Niedersächsischen Justizvollzuges
den zentralen juristischen Dienst für den Niedersächsischen Justizvollzug bei der JVA Hannover
die Niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 6/2013 S. 117

Anlage

Niedersächsische Konzeption für die Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht (EAÜ-Konzept)

Inhaltsverzeichnis:

I. Ziel

II. Anwendungsbereich

1. Anordnungsvoraussetzungen (§ 68 b Abs. 1 Sätze 3 und 4 StGB)

2. Anordnungszwecke (§ 463 a Abs. 4 StPO)

III. Beteiligte

IV. Verfahren

1. Prüfung der formalen Voraussetzungen

2. Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt oder Jugendanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung

3. Vorprüfung der Vollstreckungsbehörde

V. Zentrale Fallkonferenz

1. Aufgaben der Zentralen Fallkonferenz

2. Koordinierung der Zentralen Fallkonferenz

3. Beteiligte der Zentralen Fallkonferenz

4. Verfahren der Zentralen Fallkonferenz

VI. Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung; Zuständigkeiten

VII. Verfahren bei der Einrichtung der EAÜ

1. Erteilung und Zuordnung der Identifikationsnummer (OID)

2. Beauftragung der HZD

3. Beauftragung der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL)

4. Anlegen des Überwachungsgerätes

5. Überwachung durch die GÜL

6. Verfahren bei Änderungen der EAÜ

7. Übernahme aus einem anderen Bundesland

VIII. Beendigung der EAÜ

IX. Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

X. Auskunftsersuchen

XI. Datenfreigabe ohne Zustimmung der Führungsaufsichtsstelle

XII. Datenschutz

XIII. Evaluation

I. Ziel

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB dient der Überwachung rückfallgefährdeter Straftäterinnen und Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht. Die EAÜ soll vor allem spezialpräventiv wirken, insbesondere indem sie eine bessere Überwachung der Einhaltung von aufenthaltsbezogenen Weisungen nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 StGB ermöglicht und damit auch im Bewusstsein eines erhöhten Entdeckungsrisikos zur Stärkung der Eigenkontrolle des Betroffenen beiträgt. Zudem soll es den Behörden erleichtert werden, im Falle einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib oder Leben einzuschreiten.

Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Vor diesem Hintergrund soll der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf einen bestimmten Kreis von Führungsaufsichtsprobandinnen oder Führungsaufsichtsprobanden beschränkt und durch die Auswahl gezielter gerichtlicher Weisungen sinnvoll ausgestaltet werden.

Ziel dieser Konzeption ist es, die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden bei der Vorbereitung und Durchführung der EAÜ zu strukturieren und möglichst effizient zu gestalten, ohne dabei die Erfordernisse der Resozialisierung zu vernachlässigen. Dabei richtet sich die Vorbereitung der Anordnung (Abschnitte IV und V) auf die gemeinsame Erarbeitung einer Empfehlung für einen an die Strafvollstreckungskammer zu richtenden Antrag der jeweiligen Vollstreckungsbehörde. Ob diese dem Vorschlag der Fallkonferenz folgt, obliegt allein der Vollstreckungsbehörde. Die richterliche Unabhängigkeit der Strafvollstreckungskammer bleibt unberührt.

Die niedersächsische **K**onzeption zum **U**mgang mit **r**ückfallgefährdeten **S**exualstraftätern (KURS Niedersachsen)*) bleibt neben dieser Konzeption anwendbar.

II. Anwendungsbereich

1. Anordnungsvoraussetzungen (§ 68 b Abs. 1 Sätze 3 und 4 StGB)

Die EAÜ kann angeordnet werden, wenn

a) die Führungsaufsicht aufgrund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder aufgrund einer erledigten Maßregel eingetreten ist,

b) die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen einer oder mehrerer Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art verhängt oder angeordnet wurde,

c) die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art begehen wird, und

d) die Weisung erforderlich erscheint, um die verurteilte Person durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 463 a Abs. 4 Satz 2 StPO, insbesondere durch die Überwachung der Erfüllung einer nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 StGB auferlegten Weisung, von der Begehung weiterer Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art abzuhalten.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der EAÜ liegen auch vor, wenn nur einer vorangegangenen und gemäß § 68 e Abs. 1 StGB beendeten Führungsaufsicht Delikte der in Buchstabe b genannten Art zugrunde lagen.

2. Anordnungszwecke (§ 463 a Abs. 4 StPO)

Die Anordnung der EAÜ kann mit vier Zielrichtungen erfolgen, die auch nebeneinander verfolgt werden können:

a) Anordnung der EAÜ aus spezialpräventiven Gründen ohne aufenthaltsbeschränkende Weisungen,

b) Anordnung der EAÜ mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen (Gebotszone),

c) Anordnung der EAÜ mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, sich nicht an bestimmten Orten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten, aufzuhalten (ortsbezogene Verbotszone),

d) Anordnung der EAÜ mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, sich von bestimmten potenziellen Opfern fernzuhalten (Kontaktverbotszone).

*) Gem. RdErl. des MI, des MJ und des MS vom 25. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 651).

III. Beteiligte

Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erfolgt durch die zuständige Strafvollstreckungskammer als Weisung gemäß § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB. In Jugendsachen ist die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter zuständig.

Zur Vorbereitung der Anordnung der EAÜ arbeiten

— die Führungsaufsichtsstelle
— die Vollstreckungsbehörde,
— der Justizvollzug,
— der Maßregelvollzug,
— die Polizei und
— der Ambulante Justizsozialdienst

vertrauensvoll zusammen.

IV. Verfahren

1. Prüfung der formalen Voraussetzungen

Die zuständige Vollstreckungsbehörde (§ 451 Abs. 1 StPO, § 82 Abs. 1 JGG) prüft spätestens neun Monate vor der voraussichtlich vollständigen Verbüßung einer Freiheits-, Gesamtfreiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren, ob die formalen Voraussetzungen nach § 68 b Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 StGB vorliegen. Ist dies der Fall, so fordert sie unverzüglich eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt oder der Jugendanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung zu den Voraussetzungen nach § 68 b Abs. 1 Satz 3 Nrn. 3 und 4 StGB an. Tritt Führungsaufsicht nach der Erledigung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung ein oder ist dies zu erwarten, so verfährt die Vollstreckungsbehörde entsprechend. Die Strafvollstreckungskammer sowie die Leiterin oder der Leiter der Führungsaufsichtsstellen sind ebenfalls berechtigt, ein Verfahren auf Anordnung der EAÜ anzuregen. Die Führungsaufsichtsstellen arbeiten hierbei eng mit dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) zusammen.

2. Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt oder Jugendanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung

2.1 Die Justizvollzugsanstalt oder die Jugendanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung übersendet der Vollstreckungsbehörde möglichst zeitnah ihre Stellungnahme dazu

a) ob die Gefahr besteht, dass die Person weitere Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art begehen wird (Einschätzung des Rückfallrisikos),

b) ob die Anordnung einer EAÜ geeignet und erforderlich ist, um die Person durch die Möglichkeit der Verwendung ihres Bewegungsprofils von der Begehung weiterer derartiger Straftaten abzuhalten.

Die Justizvollzugsanstalt oder die Jugendanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung soll in ihrer Stellungnahme zugleich Anregungen für die Erteilung konkreter Weisungen zur effektiven Minderung des Rückfallrisikos geben.

2.2 Die Übersendung der Stellungnahme erfolgt spätestens sechs Monate vor der voraussichtlich vollständigen Verbüßung der Freiheits-, Gesamtfreiheits- oder Jugendstrafe. Tritt Führungsaufsicht nach der Erledigung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung ein oder ist dies zu erwarten, so erfolgt die Übersendung möglichst zeitnah.

2.3 Zur Einschätzung des Rückfallrisikos (nach Nummer 2.1 Buchst. a) dienen die in Anlage 1 genannten Aspekte als Orientierungshilfe. Die Berücksichtigung weiterer Aspekte ist nicht ausgeschlossen. Die Einholung eines externen Gutachtens ist regelmäßig nicht erforderlich.

2.4 Die Stellungnahme zur Erforderlichkeit der EAÜ erfolgt unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Aspekte.

2.5 Hält die Justizvollzugsanstalt oder die Jugendanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung die Voraussetzungen der EAÜ für gegeben, so benennt sie eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner nebst Erreichbarkeit per Telefon und Telefax.

3. Vorprüfung der Vollstreckungsbehörde

3.1 Die Vollstreckungsbehörde prüft die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt oder der Jugendanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung. Ferner prüft sie, welche Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht in Betracht kommen. Sofern die elektronische Überwachung von Ge- und Verbotszonen vorgeschlagen oder in Erwägung gezogen wird, prüft die Vollstreckungsbehörde auch, ob entsprechende Weisungen mit Blick auf die technischen und örtlichen Gegebenheiten hinreichend konkretisiert und für die Person verhältnismäßig ausgestaltet werden können.

3.2 Sieht die Vollstreckungsbehörde trotz des Vorliegens der formalen Voraussetzungen (§ 68 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 StGB) die Voraussetzungen für die Anordnung der EAÜ als offensichtlich nicht gegeben an, so ist dies in den Akten zu vermerken. Eine Beteiligung der Zentralen Fallkonferenz findet in diesem Fall nicht statt.

3.3 Anderenfalls übersendet die Vollstreckungsbehörde gemäß § 474 Abs. 1 StPO Ablichtungen aus dem Vollstreckungsheft, eventuell vorhandene Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit (sofern nicht bereits im Vollstreckungsheft enthalten), im Vollstreckungsverfahren eingeholte Prognosegutachten, die Stellungnahme der Justiz- bzw. Maßregelvollzugseinrichtung sowie ein Datenblatt nach anliegendem Muster (Anlage 3) an die Koordinierungsstelle der Zentralen Fallkonferenz bei der Staatsanwaltschaft in Hannover (KFK). Die KFK bringt den Fall spätestens drei Monate vor dem Entlassungstermin in die Zentrale Fallkonferenz ein.

V. Zentrale Fallkonferenz

1. Aufgaben der Zentralen Fallkonferenz

Die Zentrale Fallkonferenz erarbeitet eine Empfehlung für die Vollstreckungsbehörde, ob die Beantragung der Anordnung der EAÜ angezeigt ist. Gegebenenfalls erarbeitet sie ein taktisches Konzept zur Überwachung der betroffenen Person. Sie soll in geeigneten Fällen insbesondere die fallspezifischen rechtlichen, tatsächlichen und technisch möglichen Grundlagen einer elektronischen Überwachung von Ge- und Verbotszonen oder Kontaktverboten erarbeiten.

2. Koordinierung der Zentralen Fallkonferenz

Für die Zentrale Fallkonferenz wird die Koordinierungsstelle der Zentralen Fallkonferenz (KFK) bei der Staatsanwaltschaft in Hannover eingerichtet. Diese besteht aus mindestens einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt und einer Geschäftsstellenmitarbeiterin oder einem Geschäftsstellenmitarbeiter. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt vertritt die Staatsanwaltschaften in der Zentralen Fallkonferenz und übernimmt die Berichterstattung.

3. Beteiligte der Zentralen Fallkonferenz

3.1 Teilnehmer der Zentralen Fallkonferenz sind Fachkräfte

- der Führungsaufsichtsstellen,
- der Staatsanwaltschaften,
- des Justiz- oder Maßregelvollzugs,
- der Polizei (der Zentralstelle Gewalt im Landeskriminalamt Niedersachsen) und
- des Ambulanten Justizsozialdienstes.

Soweit erforderlich können weitere Fachkräfte und Fachkräfte anderer Stellen teilnehmen. Dies gilt insbesondere für die Jugendgerichtshilfe in Fällen Jugendlicher und Heranwachsender.

3.2 Die Zentrale Fallkonferenz besteht aus jeweils einem ständigen Mitglied aus den vorgenannten Geschäftsbereichen. Diese benennen der KFK das ständige Mitglied sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.

3.3 Zu den Fallkonferenzen können bei Bedarf Vertreterinnen oder Vertreter der für den jeweiligen Einzelfall zuständigen Behörde oder Dienststelle hinzugezogen werden.

4. Verfahren der Zentralen Fallkonferenz

4.1 Die KFK legt die Tagesordnung fest und versendet diese zusammen mit der Einladung zur Fallkonferenz in der Regel mindestens einen Monat vor dem Termin. Zusätzlich zur Tagesordnung übersendet die KFK zu jedem Einzelfall das von der Vollstreckungsbehörde übersandte Datenblatt, das Urteil der Anlasstat, die Stellungnahme der Vollzugseinrichtung und ggf. Gutachten und ältere Beschlüsse, um eine Vorbereitung der Mitglieder der Zentralen Fallkonferenz zu ermöglichen.

4.2 Die KFK stimmt die Termine für die Sitzungen der Zentralen Fallkonferenz nach Möglichkeit langfristig mit den Mitgliedern ab.

4.3 Die Mitglieder der Zentralen Fallkonferenz holen bei Bedarf zur Vorbereitung Stellungnahmen aus ihrem Geschäftsbereich ein.

4.4 Im Termin wird der Einzelfall zunächst zusammenfassend von der KFK vorgetragen. Sodann erfolgen nötigenfalls ergänzende Informationen der übrigen Beteiligten. Daran schließt sich die Diskussion über die konkreten Handlungsmöglichkeiten an. Hinsichtlich der Vorschläge für Weisungen orientiert sich die Zentrale Fallkonferenz an dem Muster der Anlage 4. Die Zentrale Fallkonferenz legt schließlich fest, welche Empfehlung sie der Vollstreckungsbehörde unterbreitet. Außerdem füllt die Zentrale Fallkonferenz das „Formular Ereignismeldungen GÜL“ (Anlage 5) aus. Hierbei orientiert sie sich an dem Muster Anlage 5 a, von dem bei Bedarf abgewichen werden kann.

4.5 Die Zentrale Fallkonferenz erstellt eine Dokumentation nach dem Muster der Anlage 6. Die KFK übersendet das Protokoll sowie Kopien aus dem Vollstreckungsheft und ggf. weitere von der Zentralen Fallkonferenz übersandte Unterlagen spätestens eine Woche nach der Konferenz an die Vollstreckungsbehörde, es sei denn die Dringlichkeit des Falles erfordert eine frühere Übersendung. Bei der KFK verbleiben lediglich das Datenblatt sowie eine Abschrift des Protokolls.

4.6 Die KFK übersendet die Dokumentation an die Mitglieder der Zentralen Fallkonferenz.

4.7 Die Vollstreckungsbehörde informiert die KFK und die Zentralstelle Gewalt im Landeskriminalamt Niedersachsen, wenn sie dem Votum der Fallkonferenz nicht zu folgen beabsichtigt.

4.8 Die Vollstreckungsbehörde übersendet der KFK und der Zentralstelle Gewalt im Landeskriminalamt Niedersachsen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer und etwaige Folgebeschlüsse, die die EAÜ betreffen.

VI. Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung; Zuständigkeiten

1. Zuständig für die Durchführung der EAÜ ist die im Einzelfall zuständige Führungsaufsichtsstelle.

2. Auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder bedient sich die Führungsaufsichtsstelle zur durchgehenden Gewährleistung der Überwachung der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL). Diese ist Teil der IT-Stelle der hessischen Justiz mit Sitz in Bad Vilbel und rund um die Uhr an jedem Tag des Jahres besetzt.

Sie ist wie folgt erreichbar:

IT-Stelle der hessischen Justiz
Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)
Friedrich-Ebert-Straße 28
61118 Bad Vilbel
Telefon: 06101 8009-1007
Telefax/Digitalfax: 06101 8009-3007.

3. Die Durchführung der Überwachung wird in technischer Hinsicht durch die

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD),
Außenstelle Hünfeld,
Technisches Monitoring Center (TMC),
Mackenzeller Straße 3,
36088 Hünfeld,

gewährleistet. Die elektronische Datenverarbeitung bei der HZD erfolgt pseudonymisiert.

VII. Verfahren bei Einrichtung der EAÜ

1. Erteilung und Zuordnung einer Identifikationsnummer (OID)

Ist eine EAÜ gerichtlich angeordnet, erfragt die Führungsaufsichtsstelle zunächst bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) eine Identifikationsnummer (OID). Die Beantragung erfolgt per E-Mail mit dem Betreff „Anforderung einer neuen OID“ an aufenthaltsueberwachung@hzd.hessen.de und darf abgesehen von der Adresse der Führungsaufsichtsstelle und der Bitte um Erteilung einer Identifikationsnummer (OID) für eine EAÜ keine personenbezogenen Daten der verurteilten Person beinhalten.

Die Führungsaufsichtsstelle ordnet die OID der zu überwachenden Person zu. Die OID ändert sich im Verlauf der Überwachung nicht, auch nicht bei Änderung der Zuständigkeit der Führungsaufsichtsstelle. Mit der OID ist von allen Beteiligten im Sinne der geltenden Datenschutzbestimmungen besonders sorgfältig umzugehen.

2. Beauftragung der HZD

Nach Erhalt der Identifikationsnummer (OID) übersendet die Führungsaufsichtsstelle das ausgefüllte und mit der OID versehene Formular „Erfassungsbogen Erstanlegung EAÜ“ (Anlage 7) der HZD. Dabei sind zugleich das Datum und der Ort der Entlassung der oder des Verurteilten anzugeben, damit die HZD die Erstanlegung des Endgerätes am Entlassungstag noch im Vollzug veranlassen kann. Die Übersendung des Formulars erfolgt ohne Nennung der Personenidentität der oder des Verurteilten per E-Mail mit der OID im Betreff an „aufent-

haltsueberwachung@hzd.hessen.de“. Die Übersendung soll mindestens eine Woche vor der geplanten Anlegung des Überwachungsgerätes erfolgen.

Ist die Person, für die die EAÜ angeordnet wurde, vorläufig untergebracht, erfolgt die Beauftragung der HZD vorsorglich mit dem gesonderten Hinweis auf die vorläufige Unterbringung und darauf, dass der Entlassungstag nicht absehbar ist.

Bei der Anlegung nach der Entlassung verfährt die Führungsaufsichtsstelle entsprechend.

3. Beauftragung der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL)

3.1 Nach Erhalt der Identifikationsnummer (OID) beauftragt die Führungsaufsichtsstelle die GÜL mit der Überwachung der verurteilten Person. Der Auftrag soll mindestens eine Woche vor der geplanten Anlegung des Überwachungsgerätes erteilt werden. Ist die Person, für die die EAÜ angeordnet wurde, vorläufig untergebracht, erfolgt die Beauftragung der GÜL vorsorglich mit dem gesonderten Hinweis auf die vorläufige Unterbringung und darauf, dass der Entlassungstag nicht absehbar ist.

3.2 Die Beauftragung erfolgt postalisch oder per Telefax. Eine Beauftragung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig.

3.3 Der Auftrag enthält ein Anschreiben nebst des gerichtlichen Beschlusses über die Anordnung der EAÜ sowie die ausgefüllten Vordrucke „Datenblatt Proband GÜL“ (Anlage 8) und „Formular Ereignismeldungen GÜL“ (Anlage 5). Kann der gerichtliche Beschluss noch nicht übersandt werden, so wird eine beglaubigte Abschrift des Tenors des Beschlusses beigefügt.

3.4 Die Führungsaufsichtsstelle informiert die Zentralstelle Gewalt im Landeskriminalamt Niedersachsen unverzüglich über die Beauftragung der GÜL und übermittelt dieser die an die GÜL übersandten ausgefüllten Vordrucke „Datenblatt Proband GÜL“ und „Formular Ereignismeldungen GÜL“ in geeigneter Form.

4. Anlegen des Überwachungsgerätes

4.1 Das Anlegen des Überwachungsgerätes erfolgt durch die HZD. Sie darf sich dabei eines externen Dienstleisters als Vor-Ort-Service bedienen. Dieser erhält die erforderlichen Daten (Namen und genaue Anschrift, unter der die oder der Verurteilte anzutreffen ist) von der GÜL.

4.2 Das Anlegen des Überwachungsgerätes soll am Entlassungstag noch im Justiz- oder Maßregelvollzug erfolgen. Ist dies nicht möglich, erfolgt das Anlegen möglichst zeitnah nach der Entlassung in geeigneten Räumen der Amtsgerichte. Beim Anlegen des Überwachungsgerätes im Justiz- oder Maßregelvollzug ist eine Vollzugsbedienstete oder ein Vollzugsbediensteter anwesend. Beim Anlegen in geeigneten Räumen der Amtsgerichte ist eine Wachtmeisterin oder ein Wachtmeister sowie die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter anwesend.

4.3 Die Person wird in die technische Funktionsweise des Überwachungsgerätes sowie eines etwa mit übergebenen Telekommunikationsgerätes eingewiesen und auf ihre tatsächlichen und rechtlichen Pflichten im Umgang mit dem Gerät sowie auf mögliche rechtliche Konsequenzen bei Pflichtverstößen besonders hingewiesen. Vor Entlassung aus dem Vollzug erfolgt diese Einweisung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Justiz- oder Maßregelvollzugs. Konnte eine Einweisung vor der Entlassung nicht mehr erfolgen, so wird diese von der zuständigen Justizsozialarbeiterin oder dem zuständigen Justizsozialarbeiter möglichst zeitnah nach der Entlassung durchgeführt. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Justiz- bzw. Maßregelvollzugs oder die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter werden bei der Einweisung von der Person, die das Überwachungsgerät angelegt hat, unterstützt, soweit es die technische Funktionsweise der Geräte betrifft. Die Durchführung der Einweisung wird in jedem Fall in geeigneter Weise dokumentiert. Die Vorschriften des § 268 a Abs. 3, § 454 Abs. 4 und § 463 Abs. 3 StPO bleiben unberührt.

4.4 Die Führungsaufsichtsstelle stellt sicher, dass die Zentralstelle Gewalt im Landeskriminalamt Niedersachsen unverzüglich über die Entlassung der verurteilten Person aus dem Justiz- oder Maßregelvollzug und das Anlegen des Überwachungsgerätes bei der verurteilten Person informiert wird.

5. Überwachung durch die GÜL

5.1 Nach Mitteilung der Erstanlegung des Überwachungsgerätes durch die HZD übernimmt die GÜL die Überwachung der oder des Verurteilten. Sie ist auch erforderlichenfalls für die Beauftragung des Vor-Ort-Services zuständig.

5.2 Systemmeldungen werden von der GÜL entsprechend den Festlegungen im „Formular Ereignismeldungen GÜL“ (Anlage 5) bearbeitet und, soweit sie auf Weisungsverstöße hindeuten, unverzüglich der Justizsozialarbeiterin oder dem Justizsozialarbeiter über die Leitende Abteilung des AJSD in Oldenburg oder der Führungsaufsichtsstelle gemeldet, die jeweils über das weitere Vorgehen entscheiden. AJSD und Führungsaufsichtsstelle unterrichten sich gegenseitig.

5.3 Bei Verstößen gegen Weisungen, die im Zusammenhang mit der EAÜ stehen, soll die Führungsaufsichtsstelle einen Strafantrag nach § 145 a Satz 2 StGB stellen. Die GÜL hat keine Befugnis zum Stellen von Strafanträgen.

5.4 Bei erheblicher gegenwärtiger Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter verständigen die Führungsaufsichtsstelle oder die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter unmittelbar die der GÜL für den Alarmfall benannte Polizeidienststelle, sofern dies nicht bereits durch die GÜL geschehen ist.

6. Verfahren bei Änderungen der EAÜ

6.1 Werden durch gerichtliche Beschlüsse technische Änderungen erforderlich (z.B. Zonen- oder Zeitplanänderungen), so informiert die Führungsaufsichtsstelle die HZD unter Nutzung des Vordrucks „Änderungsantrag elektronische Aufenthaltsüberwachung“ (Anlage 9). Die Übersendung des Formulars erfolgt ohne Nennung der Personenidentität der oder des Verurteilten, nur unter Nennung der OID per E-Mail an aufenthaltsueberwachung@hzd.hessen.de.

6.2 Änderungen personenbezogener Daten der oder des Verurteilten sowie Änderungen des Führungsaufsichtsbeschlusses meldet die Führungsaufsichtsstelle unverzüglich an die GÜL. Die Mitteilung erfolgt postalisch oder per Telefax. Eine Mitteilung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig.

6.3 Im Fall eines Wohnsitzwechsels gelten die Nummern 6.1 und 6.2 entsprechend. Die GÜL benachrichtigt den Vor-Ort-Service. Eine Auswechselung des Überwachungsgerätes findet auch bei einem Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland nicht statt. Die Führungsaufsichtsstelle und die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter übermitteln alle notwendigen Daten an die jeweils künftig zuständigen Stellen.

6.4 Die Führungsaufsichtsstelle informiert die im Einzelfall zuständige Justizsozialarbeiterin oder den zuständigen Justizsozialarbeiter und die Zentralstelle Gewalt im Landeskriminalamt Niedersachsen unverzüglich über die vorgenannten Änderungen. Die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter informiert die Leitende Abteilung des AJSD.

7. Übernahme aus einem anderen Bundesland

7.1 Wird eine Führungsaufsicht bei angeordneter EAÜ aus einem anderen Bundesland übernommen, teilt die Führungsaufsichtsstelle ihre Erreichbarkeit nebst Geschäftszeichen der GÜL mit, sofern diese noch nicht ersichtlich Kenntnis hat. Die Mitteilung erfolgt postalisch oder per Telefax. Eine Mitteilung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig.

7.2 Die Führungsaufsichtsstelle prüft zugleich, ob aufgrund des Zuständigkeitswechsels Änderungen von Weisungen und Auflagen oder des taktischen Konzepts der EAÜ, insbesondere der Ge- und Verbotszonen, erforderlich sind. Erscheint dies möglich, so übermittelt die Führungsaufsichtsstelle den Fall an die Zentrale Fallkonferenz. In diesem Fall gilt Abschnitt V entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zentrale Fallkonferenz ihre Vorschläge der Führungsaufsichtsstelle mitteilt. Diese übermittelt die Vorschläge der zuständigen Vollstreckungsbehörde. Im Fall von Änderungen ist nach Nummer 6 zu verfahren.

7.3 Nummer 6.4 gilt entsprechend.

VIII. Beendigung der EAÜ

1. Wird die EAÜ beendet, so teilt die Vollstreckungsbehörde dies unverzüglich der Führungsaufsichtsstelle und der Zentralstelle Gewalt im Landeskriminalamt Niedersachsen mit.

2. Die Führungsaufsichtsstelle unterrichtet unverzüglich die HZD unter Nutzung des Vordrucks „Antrag zur Beendigung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung“ (Anlage 10). Die Übersendung des Formulars erfolgt ohne Nennung der Personenidentität der oder des Verurteilten, nur unter Nennung der OID per E-Mail an aufenthaltsueberwachung@hzd.hessen.de.

3. Die Führungsaufsichtsstelle unterrichtet ferner unverzüglich die GÜL unter Nennung des Wohn- oder Aufenthaltsortes der oder des Verurteilten. Die Mitteilung erfolgt postalisch oder per Telefax. Eine Mitteilung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig. Die GÜL beauftragt den Vor-Ort-Service, das Überwachungsgerät bei der oder dem Verurteilten zum genannten Zeitpunkt abzunehmen.

4. Abschnitt VII Nummer 6.4 gilt entsprechend.

IX. Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

Die Führungsaufsichtsstellen veranlassen unverzüglich nach der Entlassung die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 463 a Abs. 2, § 163 e StPO) für die Dauer der Führungsaufsicht.

X. Auskunftsersuchen

Wird ein Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde direkt der GÜL übermittelt, ohne dass zuvor die zuständige Führungsaufsichtsstelle involviert war, hält die GÜL mit dieser unter Übersendung des Ersuchens unverzüglich Rücksprache. Stimmt die Führungsaufsichtsstelle der Datenübermittlung schriftlich zu, fordert die GÜL bei der HZD die entsprechenden Daten an und übersendet diese der Führungsaufsichtsstelle bzw. der ersuchenden Strafverfolgungsbehörde. Anderenfalls teilt die GÜL der anfragenden Stelle die Ablehnung mit.

Unabhängig von der Frage, ob eine Datenübermittlung stattfindet oder nicht, weist die GÜL die anfragende Stelle darauf hin, dass die Anfrage keine Auswirkungen auf die automatisierte Löschung der Daten nach zwei Monaten hat.

Soll die automatisierte Löschung der Daten nach zwei Monaten ausgesetzt werden, ist dies der GÜL durch die Führungsaufsichtsstelle schriftlich mitzuteilen. Die GÜL veranlasst sodann unverzüglich bei der HZD eine Herausnahme der Daten aus der Löschroutine. Nach Bestätigung durch die HZD teilt die GÜL dies der Führungsaufsichtsstelle mit.

XI. Datenfreigabe ohne Zustimmung der Führungsaufsichtsstelle

Unter den Voraussetzungen des § 463 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 StPO können die Daten der GÜL auch ohne vorherige Zustimmung der Führungsaufsichtsstelle freigegeben werden.

Sofern die GÜL das Vorliegen einer in § 463 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 StPO genannten Gefahr erkennt, teilt sie der Polizei die erforderlichen Erstinformationen mit, insbesondere den Namen der Probandin oder des Probanden, den konkreten Verstoß sowie den Inhalt einer etwaigen Kontaktaufnahme mit der Probandin oder dem Probanden.

Mit Übernahme durch die Polizei wird die GÜL keinen eigenständigen Kontakt mit der Probandin oder dem Probanden aufnehmen; bei Kontaktaufnahme durch die Probandin oder den Probanden selbst unterrichtet sie die Polizei hierüber und stimmt sich mit dieser ab.

Die Polizei teilt der GÜL die Beendigung des Einsatzes mit. Dies kann auch telefonisch geschehen. Mit Beendigung des Einsatzes erlischt die Zugriffsberechtigung für die Polizei.

Die zuständige Führungsaufsichtsstelle wird unverzüglich durch die GÜL über die Datenfreigabe, ihren Anlass und ihre Beendigung sowie den Inhalt der freigegebenen Daten informiert.

XII. Datenschutz

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt. Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten ist in jedem Einzelfall von den Beteiligten nach den jeweils geltenden bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen zu prüfen.

XIII. Evaluation

Die Konzeption ist fortlaufend, erstmals jedoch spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten, zu evaluieren.

Anlage 1

Kriterienkatalog zur Beurteilung des Rückfallrisikos im Zusammenhang mit Führungsaufsichtsweisungen nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB

Die anliegende Kriterienliste soll als nicht abschließende Aufzählung eine Orientierungshilfe für die Frage, auf welche Umstände bei der Beurteilung des Rückfallrisikos besonders zu achten ist, bieten.

Entscheidend bei der Beurteilung des Rückfallrisikos sind die jeweilige Täterpersönlichkeit, das Verhalten im Straf- oder Maßregelvollzug und die jeweilige Anlasstat.

1. Analyse der Anlasstat

- Besonderer „Modus Operandi“
- Anzeichen für spezielle Opferauswahl
- Erhöhtes Ausmaß an Gewalt bei Tatbegehung (bei Gewaltdelikten)
- Multiple sexuelle Handlungen (bei Sexualdelikten)
- Deliktsserie

2. Analyse der Täterpersönlichkeit

- Sexuelle Präferenzstörung bzw. Gewaltproblematik
- Dissoziale Persönlichkeitsstörung
- Einschlägige Vorstrafen
- Substanzmissbrauch

3. Analyse der Entlassungssituation

- Fehlende/instabile/kriminelle soziale Netzwerke
- Fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit zum Aufbau und Anbindung an soziale Netzwerke

4. Analyse von Therapiemotivation und Therapiebereitschaft

- Fehlende Therapiemöglichkeiten/-fähigkeiten
- Geringe bzw. fehlende Therapiebereitschaft
- Abbruch der Therapie
- Fehlende ambulante Nachsorge

5. Analyse des Verhaltens in der Haft bzw. in der Maßregel

- Keine Auseinandersetzung mit der Tat in der Haft bzw. in der Maßregel
- Angebote in der Justizvollzugsanstalt bzw. in der Maßregeleinrichtung nicht angenommen
- Sich in der Haft bzw. in der Maßregel nicht um Arbeit bemüht
- Keine Bereitschaft an der Entwicklung und Umsetzung eines Rückfallvermeidungsplans (individuelles Konzept zum Erkennen und Vermeiden rückfallgefährdender Situationen und Umstände)
- Straftat (insbesondere Gewalttat) und häufige Disziplinarmaßnahmen in der Haft bzw. in der Maßregel

Ein hohes Rückfallrisiko kann insbesondere bei folgenden Fallgruppen angenommen werden:

- Tötungsdelikte mit sexueller Komponente
- Delikttypische Serientäter ohne Vorbeziehung zu dem Opfer
- Anlasstaten, bei denen mehrere extreme Tat- und/oder Täterkomponenten zusammentreffen und die in ihrer Gesamtheit die besondere Gefährlichkeit widerspiegeln
- Täter, von denen eine konkrete Gefahr einer Straftat gegen ein bestimmtes Tatopfer ausgeht.

Matrix zur Auswahl geeigneter Fälle

1. Prüfkomponente: Rechtliche Grundvoraussetzungen

- Vollverbüßung von mind. 3 Jahren od. Erledigung Maßregel ☑
- Anlasstat gemäß § 66 III Satz 1 StGB unter Berücksichtigung des zu schützenden Rechtsguts (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung) ☑

JA ↓

NEIN
= keine weitere Prüfung der EAÜ-Maßnahme

2. Prüfkomponente: Rückfallrisiko

- hohes Rückfallrisiko (vgl. Anlage 1)

JA ↓

NEIN
= keine weitere Prüfung der EAÜ-Maßnahme

3. Prüfkomponente: Erforderlichkeit der Maßnahme

- Grundsätzliche Erforderlichkeit gemäß § 68 b I Satz 3 StGB ☑

JA ↓

NEIN
= keine weitere Prüfung der EAÜ-Maßnahme

- ***Zielrichtung*** der Maßnahme gem. § 463 a IV StPO (vgl. Anlage III)

- nicht elektronisch überwachte Weisungen
- Spezialprävention
- Ermöglichung einer Strafverfolgung nach neuer Straftat

↓

Jedenfalls vorläufig:
Obligatorische Fallkonferenz mit Polizei

!

- elektronische Überwachung von Ge-/ Verbotszonen Gefahrenabwehr durch spezif. räumliche Beschränkungen
- auch in Kombination mit Kontaktverboten

↓

Obligatorische Fallkonferenz mit Polizei

DATENBLATT FALLKONFERENZ — Koordinierungsstelle Fallkonferenz —

1. Persönliche Daten

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____

in:_____

Staatsangehörigkeit: _____

voraussichtliche Adresse (soweit bekannt):

_____

Familienstand: _____ andere Sprachen:_____

grundsätzlich kooperationsbereit: ☐ ja ☐ nein

2. Tätergruppe

☐ Freiheitsstrafe ☐ Maßregel

Vollzug vom _____ bis _____

Anlassverurteilung:

wegen _____

im Jahr_____

Relevante frühere Verurteilungen:

- wegen _____ im Jahr _____

- wegen _____ im Jahr _____

3. Bemerkungen

☐ Suchtmittelmissbrauch:

_____

☐ psychische Erkrankung/Störung:

_____

☐ sonstige Umstände, die für die Gefährlichkeit relevant sind:

_____

Anlage 4

Gerichtliche Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht beim Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)

Handreichung

1. Vorbemerkungen

Die Führungsaufsicht dient der Unterstützung entlassener Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und gleichzeitig ihrer Überwachung zur Verhinderung von neuen Straftaten. Die in § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB neu geschaffene Möglichkeit, eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) bei unter Führungsaufsicht stehenden verurteilten Personen anzuordnen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern (in Ergänzung zu anderen Maßnahmen) verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen.

Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Vor diesem Hintergrund soll der Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) auf einen bestimmten (Führungsaufsichtsprobanden-) Kreis beschränkt und durch die Wahl gezielter gerichtlicher Weisungen eingesetzt werden.

2. Rechtliche Voraussetzungen

Die Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB ist gemäß § 68 b Abs. 1 Satz 3 StGB zulässig, wenn

a) die Führungsaufsicht aufgrund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder aufgrund einer erledigten Maßregel eingetreten ist,

b) die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen einer oder mehrerer Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art verhängt oder angeordnet wurde,

c) die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art begehen wird,

Erläuterung:

Für die Gefährlichkeitsprognose kommt es auf das Ergebnis einer Gesamtwürdigung der verurteilten Person und ihrer Taten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse im Vollzug an. Eine bloß abstrakte, auf die statistische Rückfallwahrscheinlichkeit gestützte Gefahrenprognose reicht nicht aus. Andererseits ist auch keine naheliegende, konkrete Gefahr erforderlich.

Wie bei der Anordnung der unbefristeten Führungsaufsicht gemäß § 68 c Abs. 2 und 3 StGB muss eine Gefahr bestehen, die in Anlehnung an die Maßregel des § 64 StGB als begründete Wahrscheinlichkeit näher definiert werden kann (BGH NStZ 1994, 30). Die Wiederholungsgefahr muss sich also nicht nur auf irgendeine Straftat beziehen, sondern auf eine der im Katalog des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten schweren Straftat.

Eine gesetzliche Pflicht für das zuständige Gericht, die Frage einer fortbestehenden Gefährlichkeit der verurteilten Person durch einen Sachverständigen begutachten zu lassen, besteht nicht. Es gelten die allgemeinen, durch die Grundsätze der Amtsermittlung und des Freibeweises bestimmten Regelungen (vgl. BT-Drucksache 17/3403 S. 60; KK/Fischer § 244 Anmerkung 16). Demnach kann das Gericht ein Sachverständigengutachten zur Gefährlichkeit erholen und es kann im Einzelfall wegen der Amtsaufklärungspflicht dazu auch verpflichtet sein. Es kann aber auf die Erholung eines Gutachtens verzichten, falls sich z. B. aus fachärztlichen Stellungnahmen bereits eine hinreichende Beweisgrundlage für eine solche Gefährlichkeitsprognose ergibt.

d) die Weisung erforderlich erscheint, um die verurteilte Person durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 463 a Abs. 4 Satz 2 StPO, insbesondere durch die Überwachung der Erfüllung einer nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auferlegten Weisung, von der Begehung weiterer Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art abzuhalten.

Erläuterung:

Mit dieser Formulierung wird auf die spezialpräventive Wirkung der Weisung abgestellt. Das erhöhte Entdeckungsrisiko kann unmittelbar abschreckend wirken (vgl. BT-Drucksache 17/3403 S. 61). Eine elektronische Aufenthaltsüberwachung kann die Eigenkontrolle der verurteilten Person stärken.

Die Führungsaufsicht kann gegebenenfalls frühzeitig mit modifizierten Betreuungsmaßnahmen reagieren. Sofern Gebotszonen sowie Verbotszonen konkret bezeichnet werden können, sollte eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB mit aufenthaltsbezogenen Weisungen nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 StGB kombiniert werden.

e) Zudem ist gemäß § 68 b Abs. 3 StGB zu beachten, dass bei den Weisungen an die Lebensführung der verurteilten Person keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

Erläuterung:

Das zuständige Gericht muss im Rahmen seiner Ermessensausübung entscheiden, ob eine EAÜ verhältnismäßig und damit für die verurteilte Person zumutbar ist. Im Rahmen dieser Prüfung wird das Gericht sich auch mit anderen und gegebenenfalls milderen Mitteln zur Eindämmung einer Rückfallgefahr auseinanderzusetzen haben.

Eine Abwägung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit mit den persönlichen Interessen der verurteilten Person wird in der Regel zu dem Ergebnis kommen, dass die mit der EAÜ verbundenen Beeinträchtigungen hinzunehmen sind, zumal die Überwachungsgeräte im normalen sozialen Umgang nicht ohne weiteres zu erkennen sind.

3. Einsatzmöglichkeiten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)

Der Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB kommt in **vier** Fallgruppen vor:

a) Spezialpräventiv wirkende elektronische Aufenthaltsüberwachung ohne begleitende aufenthaltsbeschränkende Weisungen,

b) Elektronische Aufenthaltsüberwachung mit konkreten aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen (so genannte „Gebotszone"),

c) Elektronische Aufenthaltsüberwachung mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, sich nicht an bestimmten Orten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten, aufzuhalten (so genannte „Verbotszone"),

d) Elektronische Aufenthaltsüberwachung mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, mit dem Ziel die Probandin oder den Probanden von bestimmten potenziellen Opfern fernzuhalten (so genannte „Verbotszone").

4. Erhebung und Speicherung von Aufenthaltsdaten nach § 463 a Abs. 4 StPO

§ 463 a Abs. 4 StPO enthält die notwendigen Bestimmungen für die Erhebung und Verwendung der bei einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB anfallenden Daten. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

1. zur Feststellung des Verstoßes gegen eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB,
2. zur Ergreifung von Maßnahmen der Führungsaufsicht, die sich an einen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB anschließen können,
3. zur Ahndung eines Verstoßes gegen eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB,
4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder
5. zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art.

Die in § 463 a Abs. 4 Satz 1 StPO genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die oben bezeichneten Zwecke verwendet werden.

5. Formulierung einer Weisung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB

Die Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB könnte formuliert werden wie folgt:

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel anlegen zu lassen, diese ständig im betriebsbereiten Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Sie wird darüber hinaus angewiesen, sofern ihr für diesen Zweck ein Telekommunikationsmittel, wie etwa ein Mobiltelefon, zur Verfügung gestellt wurde, dieses ständig in betriebsbereitem Zustand mit sich zu führen und so die persönliche Erreichbarkeit sicherzustellen."

Erläuterung:

Die Regelung zielt nicht auf eine bestimmte Art der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und ist damit offen für neue technische Entwicklungen. Das konkrete technische System muss nicht im Beschluss bezeichnet werden.

Die Vorgabe, die Geräte ständig im betriebsbereiten Zustand mit sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, umfasst Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten.

Die Duldungspflicht beinhaltet die Pflicht, sich das oder die Geräte anlegen zu lassen. Darüber hinaus ist diese in einem hinreichend geladenen Zustand zu halten oder sonst deren Energieversorgung sicherzustellen. Einzelne Anforderungen hat das Gericht nach § 68 b Abs. 1 Satz 2 StGB hinreichend konkret zu bestimmen. Es empfiehlt sich insbesondere, gerichtlich anzuordnen, dass bei noch im Vollzug befindlichen Probandinnen oder Probanden die Geräte zur Aufenthaltsüberwachung in der Haftanstalt bzw. Maßregeleinrichtung angelegt werden und die Belehrung auf diese Einrichtung übertragen wird (§ 463 Abs. 3 Satz 1 und § 454 Abs. 4 Satz 2 StPO). Bei den in Freiheit befindlichen Probandinnen und Probanden sollte dies im Rahmen der Eröffnung des gerichtlichen Beschlusses, der eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB enthält, erfolgen.

Die Duldungspflicht beinhaltet auch die Pflicht, eventuell notwendige Wartungsarbeiten zu dulden.

Die Unterlassungspflicht beinhaltet vor allem das Verbot diesbezüglicher Manipulationen oder Beschädigungen. Sie bezieht sich aber nur auf die Funktionsfähigkeit der Geräte selbst. Die verurteilte Person ist also nicht verpflichtet, sich nur an Orten aufzuhalten, bei denen einen elektronische Aufenthaltsbestimmung möglich ist. Sie ist also z. B. nicht gehindert, U-Bahn zu fahren, obwohl dort eine Ortung ausgeschlossen sein kann (BT-Drucksache 17/3403 S. 57, 58).

Ein unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung der gerichtlichen Weisung ist nicht möglich. Verstöße gegen die Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 12 StGB können aber Sanktionen nach § 145 a StGB und unter den Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c StGB primäre Sicherungsverwahrung zur Folge haben.

Die Weisung hinsichtlich des Mitführens eines zur Verfügung gestellten Telekommunikationsmittels (Mobiltelefon o. Ä.) ist sinnvoll, um bei der Anlegung eines sog. „One-Track"-Überwachungsgerätes (einteiliges Überwachungsgerät ohne Mobilteil) die jederzeitige Erreichbarkeit der Probandin oder des Probanden für die GÜL sicherzustellen.

6. Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 1 StGB

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung könnte durch eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 1 StGB ergänzt werden:

„Die verurteilte Person wird angewiesen, den Wohn- oder Aufenthaltsort in < genaue Bezeichnung des Bereichs > nicht (auch nicht kurzfristig oder nicht für mehr als XXX Tage) ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen."

Erläuterung:

Die Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 1 StGB ist in örtlicher und zeitlicher Hinsicht präzise zu formulieren, um eine elektronische Aufenthaltsüberwachung zu gewährleisten. Beim Täterkreis, bei dem eine elektronische Aufenthaltsüberwachung in Betracht zu ziehen ist, ist es verhältnismäßig, jegliches Verlassen der Gebotszone zu sanktionieren. Der Probandin oder dem Probanden ist bei der rechtlichen Belehrung zu verdeutlichen, dass

- *jedes (auch nur kurzfristiges) Verlassen des Wohn- und Aufenthaltsortes einen Weisungsverstoß darstellt und einen Alarm auslöst und*
- *ein beabsichtigtes Verlassen der Gebotszone rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) der zuständigen Führungsaufsichtsstelle anzuzeigen und um Erlaubnis zum Verlassen der Gebotszone zu ersuchen ist sowie eine Erlaubnis nur unter Angabe von plausiblen Gründen ausnahmsweise erteilt wird.*

7. Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 2 StGB

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung könnte durch Weisungen nach § 68 b Abs. 1 Nr. 2 StGB ergänzt werden:

a) *„Die verurteilte Person wird angewiesen, < genaue Bezeichnung der Verbotszone > nicht zu betreten und sich nicht im Umkreis von < genaue Bezeichnung der Entfernung > dort aufzuhalten.*

b) *„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich nicht im Umkreis von < genaue Bezeichnung der Entfernung > zur Wohnung und/oder Arbeitsstelle der oder des < genaue Bezeichnung der Person > aufzuhalten".*

Erläuterungen zu a

Eine derartige umfassende Verbotszone ist für bestimmte Tätertypen (z. B. pädophile Täter) sinnvoll, aber technisch nicht zu überwachen und sollte nicht mit einer Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 12 StGB kombiniert werden. Eine aufenthaltsbeschränkende Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 2 StGB ist nur überprüfbar, wenn die Verbotszone räumlich eindeutig definierbar ist.

In den (eher seltenen) Fällen, in denen Täter für ihre Taten gezielt konkreten Objekte (einen bestimmten Spielplatz oder eine bestimmte Schule) aufgesucht haben, empfiehlt sich, um diese konkreten Objekte eine EAÜ-überwachte Verbotszone zu legen.

Erläuterung zu b

Eine derartige aufenthaltsbezogene Weisung mit dem Ziel, die verurteilte Person von bestimmten Personen fernzuhalten, ist sinnvoll, wenn die zu schützende Person namentlich bezeichnet, die Verbotszone klar definiert und der verurteilten Person der Aufenthaltsort der zu schützenden Person bekannt ist oder jedenfalls der Inhalt der Verbotszone der verurteilten Person mitgeteilt werden kann. Ist dies aus Opferschutzgründen nicht möglich, so empfiehlt sich (nur) eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB:

8. Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung könnte durch eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB ergänzt werden:

„Die verurteilte Person wird angewiesen, jegliche Kontaktaufnahme zu < genaue Bezeichnung der Person, allerdings — aus Zeugenschutzgründen — ohne Angabe des Wohnorts > zu unterlassen, auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel oder über Dritte."

Erläuterung:

Eine derartige aufenthaltsbezogene Weisung mit dem Ziel, die verurteilte Person von bestimmten Personen fernzuhalten, ist sinnvoll, wenn die zu schützende Person namentlich bezeichnet werden kann. Die Weisung kann dann (durch elektronische Aufenthaltsüberwachung) auch überwacht werden, sofern die Verbotszone klar definiert werden kann.

Bei der Formulierung der Weisung sind Opferschutzinteressen gebührend zu berücksichtigen. Andererseits muss die Weisung auch so konkret formuliert werden, dass der verurteilten Person das verbotene Verhalten unmissverständlich verdeutlicht wird.

9. Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung könnte durch eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB ergänzt werden:

„Die verurteilte Person wird angewiesen, keinen (unbeaufsichtigten) Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, mit ihnen keinen Umgang zu haben, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen."

Erläuterung:

Eine derartige umfassende Weisung ist für bestimmte Tätertypen (z. B. pädophile Täter) sinnvoll, aber technisch nicht überwachbar.

10. Weisungen nach § 68 b Abs. 1 Nrn. 4 bis 11 StGB

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung könnte auch durch Weisungen nach § 68 b Abs. 1 Nrn. 4 bis 11 StGB ergänzt werden. Sinnvoll erscheint insbesondere folgende Vorstellungsweisung bei der zuständigen Bewährungshelferin oder beim zuständigen Bewährungshelfer:

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich monatlich mindestens einmal bei der für ihren Wohnort zuständigen Bewährungshilfe (nach näherer Bestimmung durch die zuständige Bewährungshelferin oder den zuständigen Bewährungshelfer in deren oder dessen Sprechstunde < ggf. nähere Bezeichnung >) persönlich zu melden."

Erläuterung:

Die in § 68 b Abs. 1 Nrn. 4 bis 11 StGB genannten (strafbewehrten) Weisungen sind technisch nicht überwachbar. Die mindestens einmal monatliche Meldepflicht bei der Bewährungshilfe entspricht der bisherigen bewährten Handhabung bei Risikoprobandinnen und Risikoprobanden.

11. Weisungen nach § 68 b Abs. 2 StGB

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung könnte auch durch Weisungen nach § 68 b Abs. 2 StGB noch weiter ausgestaltet werden wie folgt:

„Die verurteilte Person wird angewiesen, die Home-Unit in ihrer Wohnung aufstellen zu lassen und an der Beseitigung von Störungen durch den Vor-Ort-Service < genaue Bezeichnung der eingesetzten Firma > mitzuwirken."

Erläuterung:

Die Home-Unit ist kein technisch erforderliches Mittel im Sinne von § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB, da das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auch ohne die Home-Unit funktioniert, sodass eine entsprechende Weisung nicht als strafbewehrte Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB ausgestaltet werden kann.

Durch diese Weisung soll sichergestellt werden, dass die verurteilte Person an der Aufstellung der Home-Unit sowie der Beseitigung eventuell auftretender Störungen (Funktionsstörungen und alle sonstigen technisch möglichen Störungen einschließlich Wartungsarbeiten), die von dem Vor-Ort-Service behoben werden können, grundsätzlich uneingeschränkt mitzuwirken hat. Beispielsweise hat er sich an Terminvereinbarungen zu halten, den Vor-Ort-Service in die Wohnung zu lassen und diese bis zum Eintreffen der Technikerin oder des Technikers nicht zu verlassen oder die Störung außerhalb seiner Wohnung an einem von der Technikerin oder vom Techniker zu bestimmenden Ort beseitigen zu lassen.

Diese Weisung kann nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

12. Gerichtliche Weisungen mit unbekannter Entlassungsanschrift

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung könnte bei entsprechender Gefährlichkeit der Probandin oder des Probanden durch Weisungen nach § 68 b Abs. 1 und 2 StGB ausgestaltet werden wie folgt:

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich am Tag der Haftentlassung bei

- ☐ der örtlich zuständigen Bewährungshelferin oder dem örtlich zuständigen Bewährungshelfer < ggf. nähere Bezeichnung > persönlich zu melden bzw.
- ☐ der örtlich zuständigen Bewährungshelferin oder dem örtlich zuständigen Bewährungshelfer und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle nach dem Länderkonzept zur Überwachung rückfallgefährdeter Straftäter < z. B. KURS-, ZÜRS-, HEADS-Ansprechpartner. ggf. nähere Bezeichnung > persönlich zu melden" (Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB).
- ☐ „Die verurteilte Person wird angewiesen, sich täglich bei der örtlichen Polizeiinspektion < ggf. nähere Bezeichnung > persönlich zu melden" (Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB).

Erläuterung:

Der oder dem Verurteilten kann mittels strafbewehrter Weisungen kein bestimmter Aufenthaltsort zugewiesen werden. Daher empfehlen sich die oben bezeichneten Weisungen, um eine wirksame Kontrolle über die Probandin oder den Probanden gewährleisten zu können.

Die örtliche Zuständigkeit der Bewährungshilfe und der Polizeidienststelle bemisst sich jeweils nach dem Sitz der Justizvollzugsanstalt.

Die Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 1 StGB kann mit einer EAÜ hinterlegt werden. Sobald die oder der Verurteilte einen konkreten Aufenthaltsort benennt, können die gerichtlichen Weisungen dieser neuen Sachlage (insbesondere die tägliche Meldepflicht) angepasst werden.

13. Schlussbemerkungen

Den verurteilten Personen sollte im Rahmen der rechtlichen Belehrung verdeutlicht werden, dass Verstöße gegen Weisungen nach § 68 b Abs. 1 StGB Sanktionen nach § 145 a StGB und unter den Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c StGB primäre Sicherungsverwahrung zur Folge haben kann.

Anlage 5

Formular Ereignismeldungen GÜL - 1 -

Name des Probanden: _____ HZD-Kürzel _____

A. Zonenverletzungen	Unmittelbare Kontaktaufnahme der GÜL zu			Bericht an
Ereignismeldung	Proband	Ansprechpartner	Reihenfolge	
1. Ausgangserlaubnisverstoß (Gebotszone)	☐ ja ☐ sofort ☐ _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. _____	☐ Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ am nächsten Werktag ☐
2. Verletzung Einschlusszone (Gebotszone)	☐ ja ☐ sofort ☐ _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. _____	☐ Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ am nächsten Werktag ☐
3. Ausschlusszonenverletzung (Verbotszone)	☐ ja ☐ sofort ☐ _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. _____	☐ Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ am nächsten Werktag ☐

B. Batteriemeldungen	Unmittelbare Kontaktaufnahme der GÜL zu			Bericht bei ☐ Ausfall ☐ immer an:
Ereignismeldung	Proband	Ansprechpartner	Reihenfolge	
4. Trackerbatterie schwach (OneTrack, Mobilteil TwoTrack) 5. Batterie wird geladen 6. Tracker Stromverbindung / Trackerstrom unterbrochen (OneTrack, Mobilteil TwoTrack)	☐ ja ☐ sofort ☐ _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. Vor-Ort-Service ☐ E. _____	☐ Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ am nächsten Werktag ☐
7. TX-Batterie schwach (TwoTrack-Befestigungsband)	☐ ja ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Vor-Ort-Service ☐ D. _____	☐ Vor-Ort-Service ☐ zu den Geschäfts-zeiten ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ am nächsten Werktag ☐

Formular Ereignismeldungen GÜL - 2 -

C. Bewegungs- und GPS/LBS-Meldungen	Unmittelbare Kontaktaufnahme der GÜL zu			Bericht an
Ereignismeldung	Proband	Ansprechpartner	Reihenfolge	
8. Kein GPS 9. LBS aktiviert 10. Kein GPS, kein LBS / LBS wiederhergestellt	☐ ja ☐ nur bei Nr. 10 ☐ nur bei Zonen ☐ Wartezeit:_____ ☐ _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. _____	☐ Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ am nächsten Werktag ☐
11. Tracker ruht	☐ ja ☐ sofort ☐ _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. _____	☐ Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ am nächsten Werktag ☐

D. Home Unit-Meldungen	Unmittelbare Kontaktaufnahme der GÜL zu			Bericht an
Ereignismeldung	Proband	Ansprechpartner	Reihenfolge	
12. GER Manipulation / wiederhergestellt	☐ ja ☐ sofort ☐ _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. _____	☐ Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ am nächsten Werktag ☐

E. Sonstige Meldungen, die die Endgeräte betreffen	Unmittelbare Kontaktaufnahme der GÜL zu			Bericht an:
Ereignismeldung	Proband	Ansprechpartner	Reihenfolge	
13. Körpernahe Störung (TwoTrack Befestigungsband) 14. Körpernähe-Rückstellung	☐ ja ☐ nur kumulativ mit Meldung Nr. 16 ☐ Wartezeit: _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. Vor-Ort-Service ☐ E. _____ ☐ nur kumulativ mit Meldung Nr. 16	☐ Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ nur wenn kumulativ Nr. 16 aufgetreten ist ☐ am nächsten Werktag ☐

Anlage 5

Formular Ereignismeldungen GÜL - 3 -

15. Tracker TX-Befestigungsbandmanipulation (OneTrack)	☐ ja ☐ sofort ☐ _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. Vor-Ort-Service ☐ E. _____	☐ Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ am nächsten Werktag ☐
16. TX-Befestigungsbandmanipulation (TwoTrack)	☐ ja ☐ nur kumulativ mit Meldung Nr. 13 ☐ Wartezeit: _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. Vor-Ort-Service ☐ E. _____ ☐ nur kumulativ mit Meldung Nr. 13	☐ Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ nur wenn kumulativ Nr. 13 aufgetreten ist ☐ am nächsten Werktag ☐
17. Trackergehäuse geöffnet (OneTrack, Mobilteil TwoTrack)	☐ ja ☐ sofort ☐ _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. Vor-Ort-Service ☐ E. _____	☐ Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ am nächsten Werktag ☐
18. TX-Missing (TwoTrack)	☐ ja ☐ sofort ☐ _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. Vor-Ort-Service ☐ E. _____	☐ Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ am nächsten Werktag ☐
19. Tracker missed call	☐ ja ☐ sofort ☐ _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. Vor-Ort-Service ☐ E. _____	☐ Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ am nächsten Werktag ☐

Sonstige Anweisungen:

_____
_____
_____
_____

Anlage 5a

Empfehlungen an die Zentrale Fallkonferenz zum Ausfüllen des Formulars „Ereignismeldungen GÜL“

Das Formular „Ereignismeldungen GÜL“ wird von der zentralen Fallkonferenz für jeden Einzelfall ausgefüllt. Damit wird sichergestellt, dass der GÜL im Fall der Anordnung einer EAÜ handhabbare Vorgaben für die Reaktion auf Ereignismeldungen gemacht werden. Die Zentrale Fallkonferenz orientiert sich beim Ausfüllen des Formulars an den Gegebenheiten am Einzelfall. Im Folgenden werden Hinweise gegeben, welche Reaktionen auf Ereignismeldungen in der Regel sinnvoll sein dürften. Abweichungen von diesen Empfehlungen nach Bedarf im Einzelfall sind möglich. Dabei ist zu beachten, dass sich häufig aus dem Vorliegen einer einzelnen der nachfolgend aufgeführten Ereignismeldungen noch keine erheblich gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 463 a Abs. 4 Nr. 4 StPO ableiten lässt, die die Vorraussetzung für eine Weitergabe der Daten aus der EAÜ an die Polizei ist. Daher bedarf es einer sorgfältigen Analyse des Einzelfalles, wobei allerdings insbesondere das kumulative Zusammentreffen mehrerer Ereignismeldungen eine entsprechende Gefahr begründen kann.

A. Zonenverstöße:

Die Reaktion auf die Ereignismeldungen Nrn. 1 bis 3 ist individuell nach dem Bedarf im jeweiligen Einzelfall festzulegen.

B. Batteriemeldungen:

Ereignismeldung Nr. 4:

Die GÜL sollte zunächst Kontakt zur Probandin oder zum Probanden aufnehmen, außerdem den AJSD informieren.

Ereignismeldung Nr. 5:

Reaktion durch die GÜL nicht erforderlich

Ereignismeldung Nr. 6:

Abklärung, ob technische Ursache oder Manipulationsversuch. Je nachdem AJSD und Polizei informieren.

Ereignismeldung Nr. 7:

Die GÜL sollte den Vor-Ort-Service unterrichten und von dort eine Meldung über die Erledigung erhalten.

C. Bewegungs- und GPS/LBS-Meldungen:

Ereignismeldungen Nrn. 8 bis 11 sowie sonstige Meldung Nr. 18:

Nach Verstreichen eines festzulegenden längeren Zeitraums sollte die GÜL Kontakt zur Probandin oder zum Probanden aufnehmen und den AJSD informieren. Bei Hinzutreten weiterer Ereignismeldungen kann ggf. Bedarf für sofortige Maßnahmen bestehen.

D. Home-Unit-Meldungen:

Ereignismeldung Nr. 12:

Sofern die Meldung isoliert auftritt, sollte die GÜL Kontakt zur Probandin oder zum Probanden und zum AJSD aufnehmen. Nach Ablauf eines festzulegenden Zeitraums ist die Polizei zu informieren.

E. Sonstige Meldungen die Endgeräte betreffend:

Ereignismeldungen Nrn. 13 und 14:

Sofern die Meldungen isoliert auftreten, sollte die GÜL Kontakt zur Probandin oder zum Probanden aufnehmen und dem AJSD eine Mitteilung zukommen lassen. In Verbindung mit weiteren Ereignismeldungen sollte die Reaktion erfolgen, die für die weiteren Meldungen vorgesehen sind.

Ereignismeldungen Nrn. 15, 16, 17, 19:

Die GÜL nimmt Kontakt zur Probandin oder zum Probanden auf. Wenn diese oder dieser nicht erreichbar ist oder weiterhin Anhaltspunkte für eine Manipulation gegeben sind, nimmt die GÜL Kontakt zum AJSD auf. Sofern dieser nicht erreichbar ist, wird die Polizei informiert.

Anlage 6

Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht

Formular zur Dokumentation der Fallkonferenz

Fallkonferenz bzgl. des Führungsaufsichtsprobanden

☐ Name ☐ Vorname ☐ Geburtsdatum

☐ Az. der Staatsanwaltschaft

I. Allgemeine Feststellungen

1. Ort:
2. Datum:
3. Teilnehmerkreis:

☐ Staatsanwaltschaft	Name/Amts-/ Dienstbezeichnung:
☐ Justizvollzugsanstalt	Name/Amts-/ Dienstbezeichnung:
☐ Maßregeleinrichtung	Name/Amts-/ Dienstbezeichnung:
☐ Führungsaufsichtsstelle	Name/Amts-/ Dienstbezeichnung:
☐ Bewährungshilfe	Name/Amts-/ Dienstbezeichnung:
☐ zuständige Polizeidienststellen	Name/Amts-/ Dienstbezeichnung:
☐ sonstige Personen	Name/Amts-/ Dienstbezeichnung:

4. Protokollführerin/Protokollführer

☐ Name/Amts-/Dienstbezeichnung:

II. Formelle Voraussetzungen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 68 b Abs. 1 Satz 3 StGB

1. **§ 68 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 StGB**

☐ Vollverbüßung von mindestens drei Jahren

☐ erledigte Maßregel der Besserung und Sicherung

2. **§ 68 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 StGB**

☐ Sexualstraftat gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

☐ Gewaltstraftat gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

☐ Staatsschutzdelikt gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

☐ Straftat gegen die öffentliche Ordnung gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

☐ gemeingefährliche Straftat gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

☐ Straftat nach dem Völkerstrafgesetzbuch gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

☐ Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

3. **Rückfallrisiko**

☐ hohes Rückfallrisiko

Begründung:

☐ geringes Rückfallrisiko

Begründung:

4. **Erforderlichkeit der EAÜ-Maßnahme**

☐ erforderlich aus spezialpräventiven Gründen

☐ erforderlich zur elektronischen Überwachung von Gebotszonen bzw. Verbotszonen

☐ nicht erforderlich

5. **Vorschlag zum Überwachungsgerät**

Tracker Typ: ☐ 1 Track ☐ 2 Track

III. Empfehlungen für Weisungen nach § 68 b Abs. 1 und Abs. 2 StGB

1. Weisungen, die mit einer EAÜ hinterlegt werden können (vgl. Handreichung zu den gerichtlichen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht)

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 12 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel anlegen zu lassen, diese ständig im betriebsbereiten Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Sie wird darüber hinaus angewiesen, sofern ihr für diesen Zweck ein Telekommunikationsmittel wie etwa ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt wurde, dieses ständig in betriebsbereitem Zustand mit sich zu führen und so die persönliche Erreichbarkeit sicherzustellen.“

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 1 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, den Wohn- oder Aufenthaltsort in < genaue Bezeichnung des Bereichs > nicht (auch nicht kurzfristig oder nicht für mehr als XXX Tage) ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen.“

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 2 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, < genaue Bezeichnung der Verbotszone > nicht zu betreten und sich nicht im Umkreis von < genaue Bezeichnung der Entfernung > dort aufzuhalten.

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, jegliche Kontaktaufnahme zu < genaue Bezeichnung der Person, allerdings — aus Zeugenschutzgründen — ohne Angabe des Wohnorts > zu unterlassen, auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel oder über Dritte.“

2. Weisungen, die in der Regel nicht mit einer EAÜ überwacht werden können (vgl. Handreichung zu den gerichtlichen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht)

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 2 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich nicht in/auf Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen, Schwimmbädern oder im Umkreis von hundert Metern zu derartigen Einrichtungen aufzuhalten.“

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, keinen (unbeaufsichtigten) Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, mit ihnen keinen Umgang zu haben, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen.“

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 4 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, folgende Tätigkeit < genaue Bezeichnung der Tätigkeit > nicht auszuüben.“

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 5 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, folgende Gegenstände < genaue Bezeichnung der Gegenstände > nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen.“

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 6 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen < genaue Bezeichnung > nicht zu halten oder zu führen.“

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich monatlich mindestens einmal bei der für ihren Wohnort zuständigen Bewährungshilfe (nach näherer Bestimmung durch die zuständige Bewährungshelferin oder den zuständigen Bewährungshelfer deren oder dessen Sprechstunde < ggf. nähere Bezeichnung >) persönlich zu melden.“

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB bei unbekannter Entlassungsanschrift**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich am Tag der Haftentlassung bei

☐ *der örtlich zuständigen Bewährungshelferin oder dem örtlich zuständigen Bewährungshelfer < ggf. nähere Bezeichnung > persönlich zu melden*

bzw.

☐ *der örtlich zuständigen Bewährungshelferin oder dem örtlich zuständigen Bewährungshelfer und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle nach dem Länderkonzept zur Überwachung rückfallgefährdeter Straftäter < z. B. KURS-, ZÜRS-, HEADS-Ansprechpartner. ggf. nähere Bezeichnung > persönlich zu melden“ (Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB)*

☐ *„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich täglich bei der örtlichen Polizeiinspektion < ggf. nähere Bezeichnung > persönlich zu melden“ (Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB)*

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 8 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes binnen einer Woche der Aufsichtsstelle mitzuteilen.“

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 9 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich bei Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden und dies der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer nachzuweisen.“

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 10 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen und sich Alkohol- und Suchtmittelkontrollen < näher angeben: durch wen, wie oft, ggf. welche Stoffe, welche Art (hier nur Atemalkohol- oder Urinkontrollen, Haarproben) > zu unterziehen.“

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 11 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen < genaue Bestimmung der Zeiten bzw. der Abstände > bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz < genaue Bezeichnung der Person bzw. der Einrichtung > vorzustellen.“

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 2 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, die Home-Unit in ihrer Wohnung aufstellen zu lassen und an der Beseitigung von Störungen durch den Vor-Ort-Service < genaue Bezeichnung der eingesetzten Firma > mitzuwirken.“

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 2 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich

- ○ durch eine forensische Ambulanz (§ 68 b Abs. 2 Satz 3 StGB)
- ○ in/bei/ < Mindesthäufigkeit >
- ○ psychiatrisch ○ psychotherapeutisch
- ○ sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (§ 68 b Abs. 2 Satz 2 StGB),
- ○ und die Teilnahme an der Behandlung < Zeitabstände angeben > nachzuweisen.

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 2 Satz 4StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen < näher angeben: durch wen, wie oft, ggf. welche Stoffe > zu unterziehen, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind (insbesondere Blutkontrollen).“

☐ **Sonstige** Weisungen nach § 68 b Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB

Protokollführerin/Protokollführer:

Unterschrift

Anlage 7

HZD
Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

HESSEN

Erfassungsbogen Erstanlegung EAÜ

1. Probandendetails:

Identifikationsnummer Proband (OID):

Tracker Typ: ☐ 1 Track ☐ 2 Track

2. Taktung(Richtwerte in Klammern):

a) GPS Ortung, Abfrageintervall Normalbetrieb (150): Sekunden

b) LBS Ortung Normalbetrieb (180): Sekunden

c) Übertragungsintervall an HZD-Server Normalbetrieb (30): Minuten

d) GPS Ortung im Alarmfall (60): Sekunden

e) Telefonnummern für Probanden-Handy / 2 Track Mobile: ;

3. Zonen:

3.1 Homezone

a) Adresse, geographische Zeichnung oder Koordinaten:

b) ☐ Polygonal ☐ Kreisförmig

c) Maße oder Radius: Meter

d) Zeitplan der Homezone (falls erwünscht):

3.2 Einschluss- / Gebotszone

a) Name der Zone:

b) Adresse, geographische Zeichnung oder Koordinaten:

c) ☐ Polygonal ☐ Kreisförmig

d) Maße oder Radius: Meter

e) Toleranzzeit: Minuten

f) Zeitplan der Einschlusszone (falls erwünscht):

3.3 Ausschluss- / Verbotszone

a) Nameder Zone:

b) Adresse, geographische Zeichnung oder Koordinaten:

c) ☐ Polygonal ☐ Kreisförmig

d) Maße oder Radius: Meter

e) Falls erwünscht: Maße oder Radius für die Pufferzone bei kreisförmiger Zone (mind. 10 m): Meter

f) Toleranzzeit: Minuten

g) Zeitplan der Ausschlusszone (falls erwünscht):

4. Sonstige Bemerkungen:

5. Anlagen:

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

DATENBLATT PROBAND

Erfassungsbogen EAÜ (HZD-Kürzel: XXXX)

1. Persönliche Daten

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon / Handy: _____

geb. am: _____ in: _____

Staatsangehörigkeit: _____

der deutschen Sprache mächtig: ☐ ja ☐ nein ☐ mit Einschränkungen

Familienstand: _____ andere Sprachen: _____

grundsätzlich kooperationsbereit: ☐ ja ☐ nein

2. Tätergruppe

☐ Vollverbüßer ☐ aus Maßregelvollzug entlassen Aufenthalt vom _____ bis _____

Anlassverurteilung:

wegen _____ im Jahr _____

Beschreibung von Tat und Täterpersönlichkeit (z.B. besondere Tatumstände, Täterverhalten während der Tat, jetzige Persönlichkeit) _____

_____

_____

_____

Relevante frühere Verurteilungen:

- wegen _____ im Jahr _____
- wegen _____ im Jahr _____
- wegen _____ im Jahr _____

3. Führungsaufsichtsweisungen (soweit elektronisch überwacht):

☐ Darf folgendes Gebiet nicht – auch nicht kurzfristig – ohne Erlaubnis verlassen:

_____

☐ Aufenthaltsverbot – ☐ zum Schutz des Tatopfers_____ –

für_____

☐ Kontaktverbot zu _____, wohnhaft in _____

Die übrigen Weisungen ergeben sich aus dem anliegenden Führungsaufsichtsbeschluss.

4. Ansprechpartner (Kontaktdaten)

Führungsaufsichtsstelle: _____

Bewährungshilfe: _____

Polizeibehörde(n): _____

5. Bemerkungen

☐ Suchtmittelmissbrauch: _____

☐ psychische Erkrankung/Störung: _____

☐ sonstige Umstände, die für die Gefährlichkeit relevant sind: _____

Anlage 9

HZD
Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

HESSEN

ÄNDERUNGSANTRAG
ELEKTRONISCHE AUFENTHALTSÜBERWACHUNG

1. Probandendetails

Identifikationsnummer Proband (OID):

2. Taktung (Richtwerte in Klammern):	Alte Parameter	Neue Parameter
a) GPS Ortung, Abfrageintervall Normalbetrieb (150):	Sekunden	Sekunden
b) LBS Ortung Normalbetrieb (180):	Sekunden	Sekunden
c) Übertragungsintervall an HZD-Server Normalbetrieb (15):	Minuten	Minuten
d) GPS Ortung im Alarmfall (60):	Sekunden	Sekunden
e) Automatische Umschaltung des Übertragungsintervalls im Falle der Polizeifreischaltung auf 1 Minute:	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
f) Zusätzliche Tel.Nr. für Probanden-Handy / 2 Track Mobile (die Telefonnummer der GÜL wird generell eingetragen)	;	;

3. Zonen

3.1 Homezone

Bestehende Zone: ☐ ändern ☐ löschen

Bitte nachfolgend die neuen Werte der Homezone im Falle eines Änderungswunsches eintragen:

1) Adresse, geographische Zeichnung oder Koordinaten:

2) ☐ Kreisförmig ☐ Polygonal

3) Maße oder Radius: Meter

4) Zeitplan Bereich HomeUnit (falls erwünscht):

3.2 Einschluss- / Gebotszone

a) Neue Zone anlegen: ☐

b) Bestehende Zone: ☐ ändern ☐ löschen

Bezeichnung oder Koordinaten der bestehenden Einschluss-/ Gebotszone:

Bitte nachfolgend die neuen Werte der Einschluss-/Gebotszone im Falle eines Änderungswunsches oder Neuanlegung einer zusätzlichen Zone eintragen:

1) Name der Zone:

2) Adresse, geographische Zeichnung oder Koordinaten:

3) ☐ Kreisförmig ☐ Polygonal

4) Maße oder Radius: Meter

5) Toleranzzeit: Minuten

6) Zeitplan der Einschlusszone (falls erwünscht):

3.3 Ausschluss- / Verbotszone

a) Neue Zone anlegen: ☐

b) Bestehende Zone: ☐ ändern ☐ löschen

Bezeichnung oder Koordinaten der bestehenden Einschluss-/ Gebotszone:

Bitte nachfolgend die neuen Werte der Ausschluss-/Verbotszone im Falle eines Änderungswunsches oder Neuanlegung einer zusätzlichen Zone eintragen:

1) Name der Zone:

2) Adresse, geographische Zeichnung oder Koordinaten:

3) ☐ Kreisförmig ☐ Polygonal

4) Maße oder Radius: Meter

5) Falls erwünscht: Maße oder Radius für die Pufferzone bei kreisförmiger Zone (mind. 10m): Meter

6) Toleranzzeit: Minuten

7) Zeitplan der Ausschlusszone (falls erwünscht):

4. Sonstige Bemerkungen:

5. Anlagen:

Ort, Datum Unterschrift

HZD
Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

HESSEN

Antrag zur Beendigung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

1. Probandendetails:

Identifikationsnummer Proband (OID):

2. Zeitpunkt

Beendigung der EAÜ (TT/MM/JJJJ):

3. Vor-Ort-Service

Abnahme der Überwachungsgeräte durch HZD bzw. deren Subunternehmer: ☐ Ja ☐ Nein

Wenn „Ja“: Ort der Abnahme:

Datum:

Zeit:

4. Sonstige Bemerkungen:

5. Anlagen:

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c UVPG (IVG Caverns GmbH, Friedeburg)

Bek. d. LBEG v. 18. 1. 2013 — L1.4/L67007/03-08_02/2013-0001 —

Die Firma IVG Caverns GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Sanierung von Rohrleitungen im Bereich des Südfeldes der Kavernenanlage“. Das Vorhaben befindet sich im südöstlichen Teil der Erdgasaufbereitungsanlage Voigtei im Landkreis Wittmund, Gemeinde Friedeburg, auf dem Betriebsgelände der IVG.

Dabei sollen verschiedene Rohrleitungen mit einer maximalen Länge von 440 m und einem Durchmesser von DN 250 erneuert werden. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserhebung von ca. 90 000 m^3 erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 13.3.3 sowie 19.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2013 S. 137

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Nord, Landkreis Diepholz

Bek. d. LGLN v. 25. 1. 2013 — 33-611-2464-Ströhen-Nord —

Die Regionaldirektion Sulingen des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ströhen-Nord, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ströhen-Nord ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 6/2013 S. 137

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Umbau/Optimierung der Fischaufstiegsanlage am Wehr Lüchow in der Jeetzel

Bek. d. NLWKN v. 4. 2. 2013 — GB VI L 7-62025-451-001 —

An der Wehranlage in Lüchow ist die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit in der Jeetzel durch den Umbau und die Optimierung einer vorhandenen Fischwanderhilfe geplant. Vorgesehen ist der Bau eines Vertical-Slot-Passes. Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau nach § 68 WHG dar. Nach § 5 NUVPG ist zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Feststellung nach § 6 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 122), erfolgt durch den NLWKN als für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 8 NUVPG zuständige Behörde.

Das geplante Vorhaben dient der Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit in der Jeetzel, welche durch die derzeit vorhandene Fischwanderhilfe nur eingeschränkt gegeben ist. Die geplanten Maßnahmen ermöglichen es insbesondere Fischen, die Wehranlage künftig besser zu passieren.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Bau des Vertical-Slot-Passes.

Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), ist für den hier geplanten Gewässerausbau maßgeblich. Nach der dortigen Kennzeichnung mit einem „A“ in Spalte 2 ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das durch den Geschäftsbereich I (Betrieb und Unterhaltung) des NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, geplante und beantragte Vorhaben gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

— Nds. MBl. Nr. 6/2013 S. 137

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Mittellandkanalwasser und Einleitung von Kühl- und Betriebsabwasser in die Burgdorfer Aue; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 NWG

Bek. d. NLWKN v. 7. 2. 2013 — 62011-868-001 —

Der Firma Kraftwerk Mehrum GmbH, Triftstraße 25, 31249 Hohenhameln, wurde mit Bescheid vom 17. 12. 2012 des NLWKN, Direktion, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1 und den §§ 4 und 10 WHG i. V. m. den §§ 12 und 15 NWG zur Entnahme von Mittellandkanalwasser und Einleitung von Kühl- und Betriebsabwasser in die Burgdorfer Aue erteilt.

Die Erlaubnis einschließlich der Begründung kann beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Zimmer Nr. 119, Ludwig-Winter-Straße 13, 38120 Braunschweig, in der Zeit vom 1. 3. bis einschließlich 1. 4. 2013, montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr sowie nach Vereinbarung, eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 6/2013 S. 137

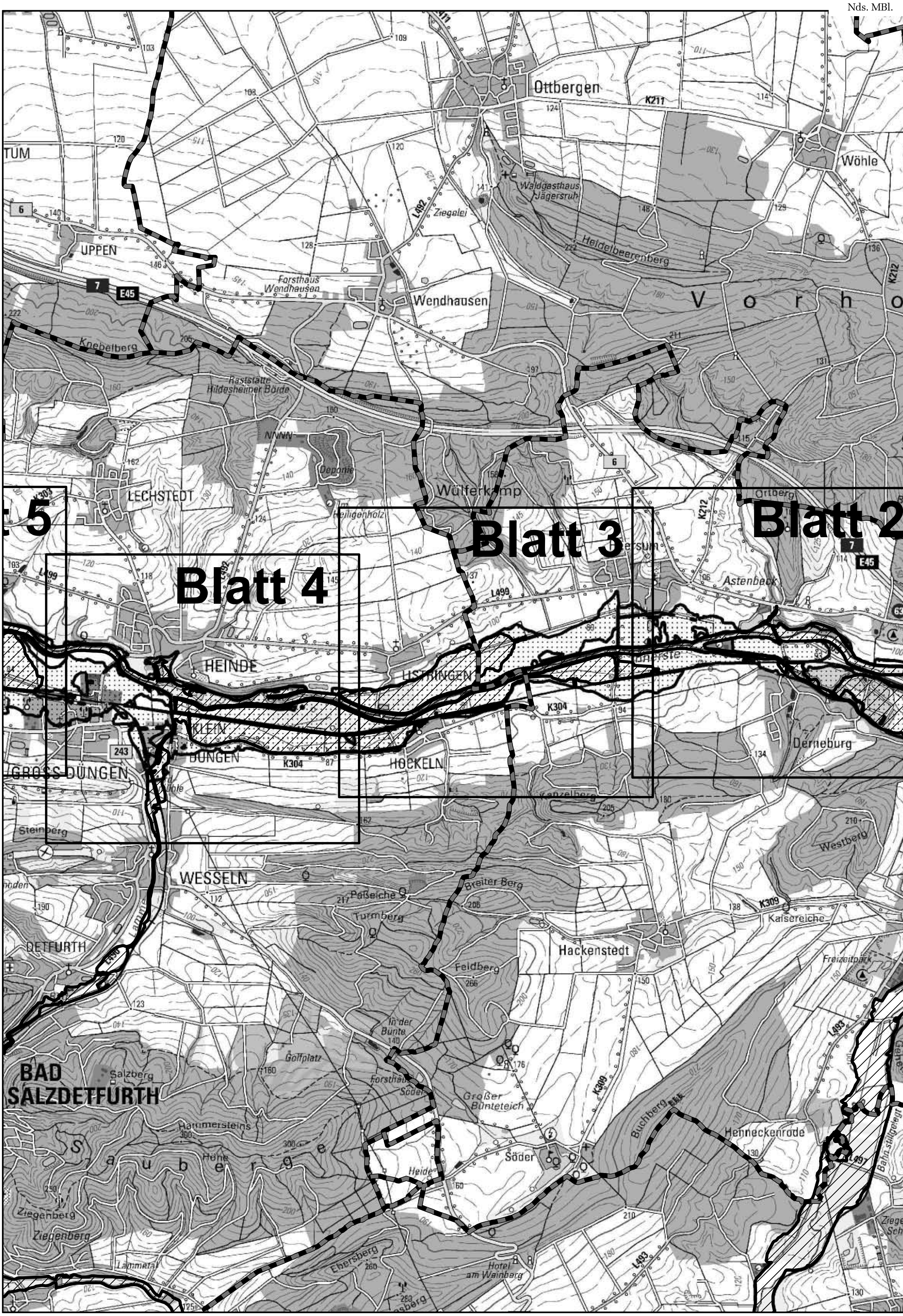
Blatt 2
Blatt 3
Blatt 4
Blatt 5
Ottbergen
Wöhle
Waldgasthaus Jägersruh
Heidelbeerenberg
UPPEN
Forsthaus Wendhausen
Wendhausen
Knebelberg
Raststätte Hildesheimer Börde
Deponie
Wülferkamp
LECHSTEDT
Heiligenholz
Astenbeck
HEINDE
USTRINGEN
KLEIN DÜNGEN
GROSS DÜNGEN
HOCKELN
Derneburg
Kanzelberg
Steinberg
WESSELN
Breiter Berg
Peßeiche
Turmberg
Kaisereiche
Westberg
DETFURTH
Hackenstedt
Feldberg
Freizeitpark
BAD SALZDETFURTH
Salzberg
Golfplatz
Forsthaus Söder
Großer Bünteteich
Buchberg
Henneckenrode
Hammersteins
Söder
Heide
Ziegenberg
Lammetal
Ebersberg
Hotel am Wainberg
Ziegelei
V o r h o
S a u b e r g e

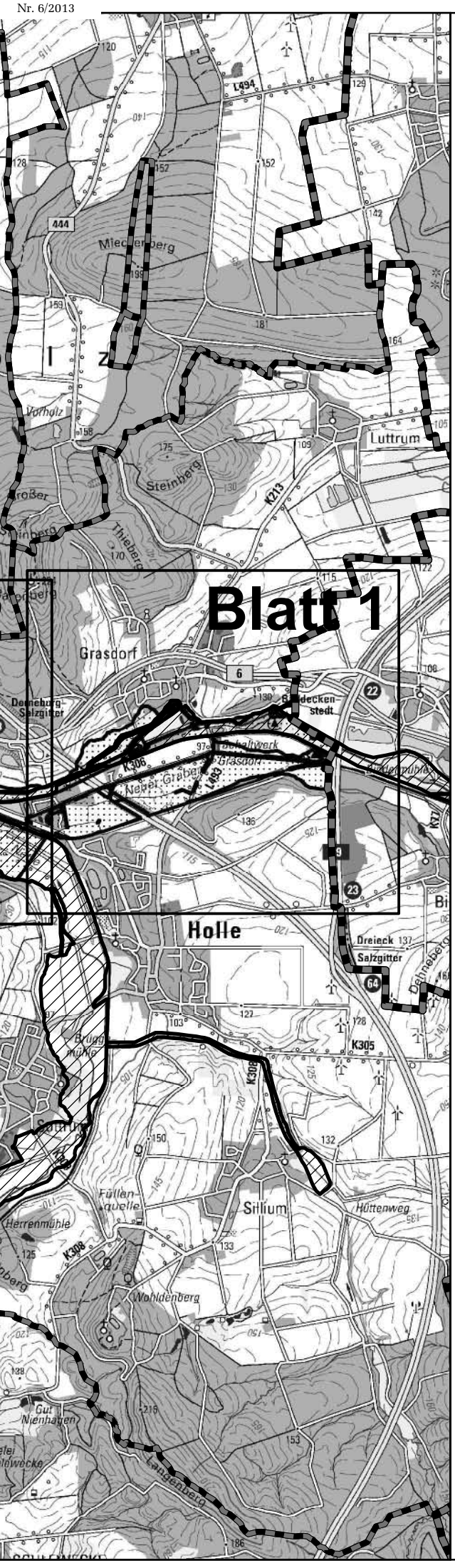

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Innerste und des Kupferstranges im Landkreis Hildesheim und in der Stadt Hildesheim

Übersichtskarte

Anlage 1

Bek. d. NLWKN v. 13.02.2013
AZ: 62023/2/31

Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze

N

0 0,5 1 2 Kilometer

1:45.000

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2012

LGLN

Hildesheim, den 12.12.2012

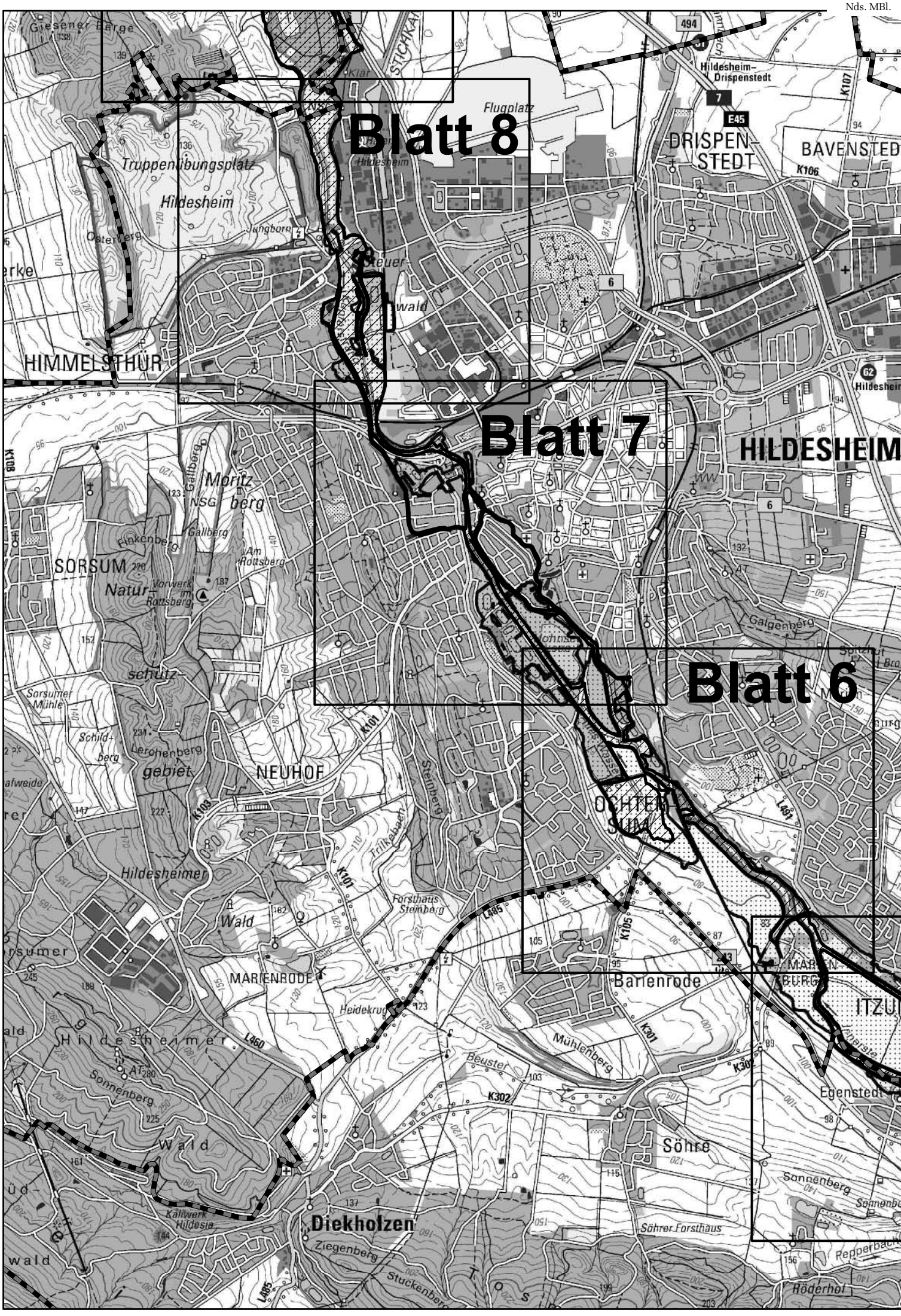
Blatt 8
Blatt 7
Blatt 6
Giesener Berge
Truppenübungsplatz
Hildesheim
Osterberg
Jungborn
Flugplatz
Steuerwald
HIMMELSTHÜR
Hildesheim–Drispenstedt
DRISPEN-STEDT
BAVENSTED
HILDESHEIM
Moritzberg
NSG
Gallberg
Finkenberg
Am Rottsberg
SORSUM
Natur-schutz
Vorwerk im Rottsberg
Sorsumer Mühle
Schildberg
Lerchenberg
gebiet
NEUHOF
Steinberg
Frilkaberg
Hildesheimer Wald
Forsthaus Steinberg
MARIENRODE
Heidekrug
Barienrode
OCHTER-SUM
MARIEN-BURG
ITZU
Egenstedt
Mühlenberg
Beuster
Sonnenberg
Söhre
Söhrer Forsthaus
Diekholzen
Ziegenberg
Stuckenberg
Kalkwerk Hildesia
Pepperbach
Röderhof
K101
K103
K105
K106
K107
K108
K301
K302
L460
L485
L491
L495
E45

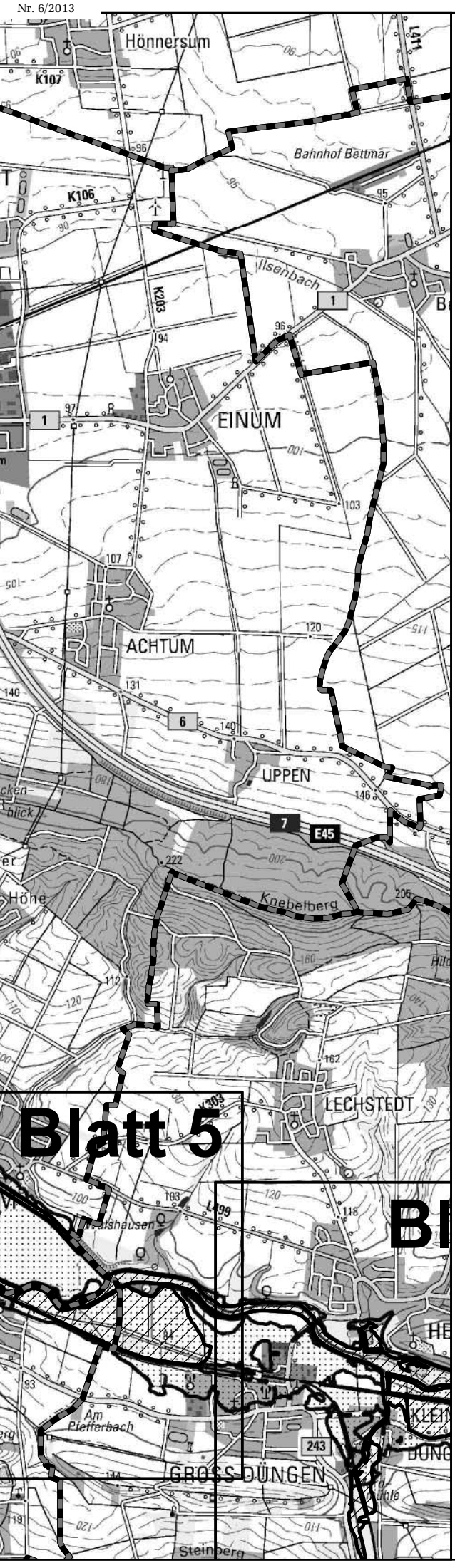

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Innerste und des Kupferstranges im Landkreis Hildesheim und in der Stadt Hildesheim

Übersichtskarte

Anlage 2

Bek. d. NLWKN v. 13.02.2013
AZ: 62023/2/31

Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze

N

0 0,5 1 2 Kilometer

1:40.000

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2012

LGLN

Hildesheim, den 12.12.2012

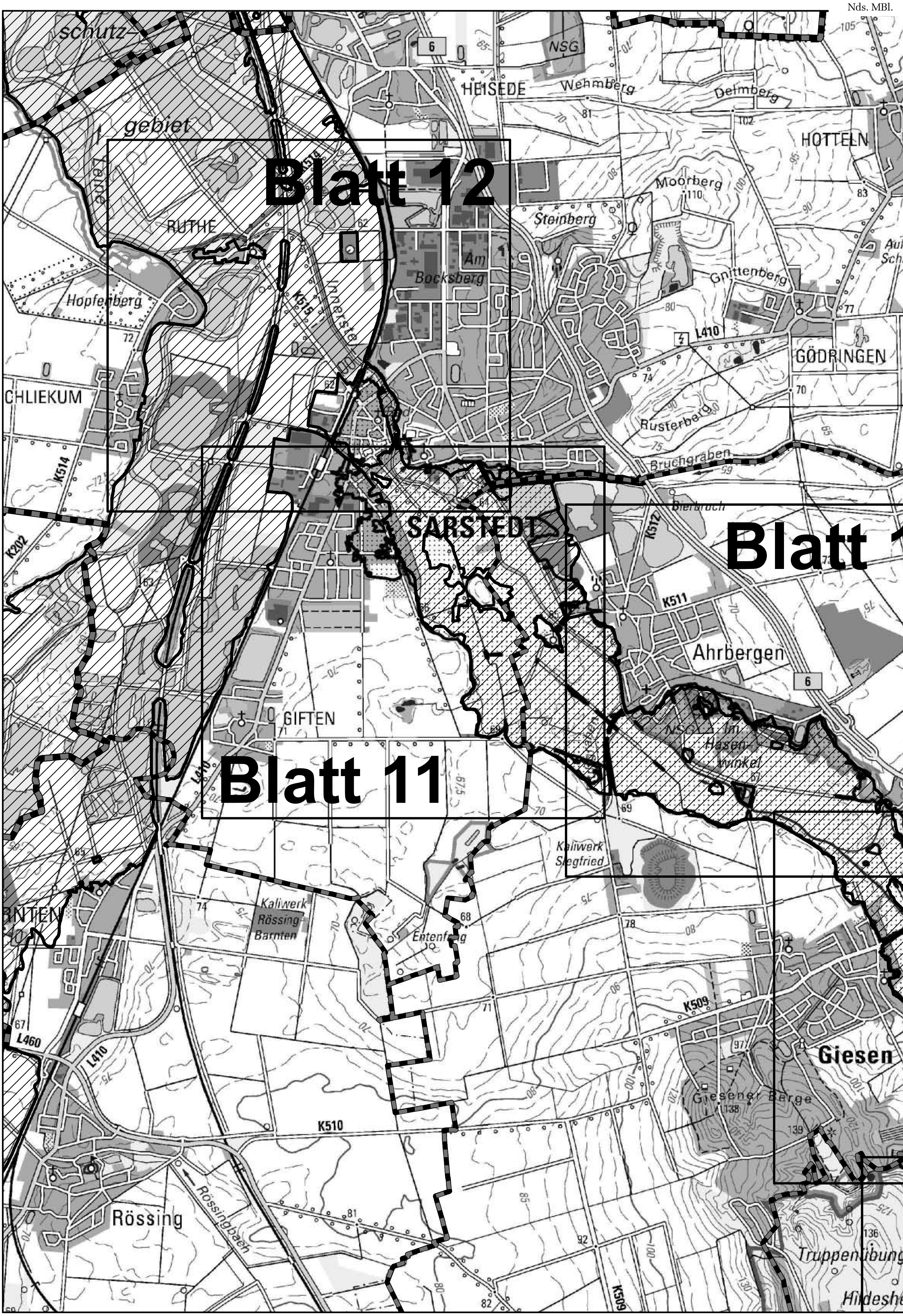
Blatt 12
Blatt 11
Blatt 1
schutz-
gebiet
HEISEDE
NSG
Wehmberg
Delmberg
HOTTELN
RUTHE
Moorberg
Steinberg
Am Bocksberg
Gnittenberg
Hopfenberg
Innerste
Leine
K514
K515
L410
GÖDRINGEN
CHLIEKUM
Rusterberg
Bruchgraben
Bierbruch
SARSTEDT
K512
K202
K511
Ahrbergen
GIFTEN
NSG Im Hasenwinkel
Kaliwerk Siegfried
Kaliwerk Rössing Barnten
Entenfang
K509
Giesen
Giesener Berge
L460
K510
Rössing
Rössingbach
Truppenübung
Hildesh

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Innerste und des Kupferstranges im Landkreis Hildesheim und in der Stadt Hildesheim

Übersichtskarte

Anlage 3

Bek. d. NLWKN v. 13.02.2013
AZ: 62023/2/31

Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze

N

0 0,5 1 2 Kilometer 1:35.000

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2012

LGLN

Hildesheim, den 12.12.2012

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Betriebsabwasser in die Leine; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 NWG

Bek. d. NLWKN v. 7. 2. 2013 — 62011-926-02 —

Der Firma Nordzucker AG, Zuckerfabrik Nordstemmen, wurde mit Bescheid vom 18. 12. 2012 des NLWKN, Direktion, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 WHG i. V. m. den §§ 12 und 15 NWG erteilt, das gereinigte Abwasser der Zuckerfabrik Nordstemmen in die Leine einzuleiten.

Die gehobene Erlaubnis einschließlich der Begründung kann beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Zimmer Nr. 321, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, in der Zeit vom 1. 3. bis einschließlich 1. 4. 2013, montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr sowie nach Vereinbarung, eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 6/2013 S. 144

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Innerste und des Kupferstranges im Landkreis Hildesheim und in der Stadt Hildesheim

Bek. d. NLWKN v. 13. 2. 2013 — 62023/2/31 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Innerste und des Kupferstranges überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Hildesheim, Bad Salzdetfurth und Sarstedt und der Gemeinden Holle, Diekholzen und Giesen und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten **(Anlagen 1, 2 und 3)** im Maßstab 1 : 45 000, 1 : 40 000 und 1 : 35 000 (DTK 50 Blatt-Nummer L 3926, 3924, 3724) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 12) werden beim

Landkreis Hildesheim,
Untere Wasserbehörde,
Bischof-Janssen-Straße 31,
31132 Hildesheim,

und bei der

Stadt Hildesheim,
Untere Wasserbehörde,
Markt 3,
31134 Hildesheim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:
Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 6/2013 S. 144

Die Anlagen sind auf den Seiten 138—143 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ROFRACHT GmbH, Göttingen)

Bek. d. GAA Göttingen v. 4. 2. 2013 — 12-037-01 —

Die ROFRACHT GmbH, Hannah-Vogt-Straße 7, 37085 Göttingen, hat mit Schreiben vom 6. 8. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer sonstigen Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen (Autogas-LKW-Füllanlage mit einem Rauminhalt von 60 m^3) beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2013 S. 144

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Krankenhaus Psychiatrie Wunstorf)

Bek. d. GAA Hannover v. 13. 2. 2013 — 118/H000121471/1.4b)bb)/2 —

Das Krankenhaus Psychiatrie Wunstorf hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb zweier Blockheizkraftwerke beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Südstraße 25 in 31515 Wunstorf, Gemarkung Wunstorf, Flur 7, Flurstück 10/18.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 6/2013 S. 144

Stellenausschreibung

Bei der **Evangelischen Kirche in Deutschland** (EKD) ist in Hannover zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leiterin oder des Leiters des Amtes für Datenschutz

zu besetzen. Die Stelle ist mit BesGr. A 16 dotiert.

Das Amt für Datenschutz ist als eine neue eigenständige Einrichtung aufzubauen und soll in den kommenden Jahren die Aufgaben der Datenschutzaufsicht für den Gesamtbereich der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und ihrer diakonischen Einrichtungen wahrnehmen. Grundlage für die Arbeit des Amtes ist das Datenschutzgesetz der EKD.

Ihre Aufgaben:

— Beratung kirchlicher Stellen in Fragen des Datenschutzes und der Datenschutzaufsicht,

— Auf- und Ausbau der neuen Strukturen sowie Öffentlichkeits- und Fortbildungsarbeit,

— Mitwirkung bei datenschutzrechtlicher Gesetzgebung,

— Pflege des Erfahrungsaustausches mit den staatlichen Datenschutzbeauftragten.

Ihr Profil:

— abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (erstes und zweites Staatsexamen),

— mehrjährige Berufserfahrung, auch in Leitungsfunktionen,

— besondere Kenntnisse des Datenschutzrechts,

— Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit und strategischem Denken,

— sehr gute kommunikative Fähigkeiten, Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick,

— Kenntnisse der kirchlichen Strukturen,

— Bereitschaft zu intensiverer Reisetätigkeit.

Wir bieten:

— eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit mit Mitarbeiter- und Finanzverantwortung,

— flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit),

— ein „berufundfamilie“-zertifiziertes Arbeitsumfeld.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist für Sie selbstverständlich. Wir bitten hierzu um einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist bestrebt, den Frauenanteil im höheren Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen gern Herr Dr. Thiele, Tel. 0511 2796-249, zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 28. 2. 2013** an das Kirchenamt der EKD — Personalreferat —, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 6/2013 S. 145

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD

Fünf Jahrgänge handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.

→ **Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012 inklusive CD und Umschlagmappe** **nur € 31,–** zzgl. Versandkosten

→ **Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012 inklusive CD** **nur € 21,–** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG